

Anordnung
über die Erhebung von
statistischen Daten
in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
(VwG-Statistik)

Stand: 1. Januar 2020

Amtliche Fassung
der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit
zuständigen Landesverwaltungen

Inhaltsübersicht

| | |
|--|----|
| § 1 Art und Umfang der Erhebung | 4 |
| § 2 Erhebungseinheiten | 4 |
| § 3 Änderung der Geschäftsverteilung | 4 |
| § 4 Erfassung der Verfahren | 5 |
| § 5 Abgabe innerhalb des Gerichts | 6 |
| § 6 Abschluss der Verfahrenserhebung | 6 |
| § 7 Monatserhebung | 7 |
| § 8 Übersendung der Erhebungsdaten an das Statistische Landesamt | 7 |
| § 9 Aufbereitung der statistischen Erhebungen..... | 8 |
| § 10 Unterlagen für die Dienstaufsicht und die Richter..... | 8 |
| § 11 Inkrafttreten..... | 8 |
| Anlage 1 - Verfahrenserhebung für Hauptverfahren vor dem Verwaltungsgericht | 9 |
| Anlage 2 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Hauptverfahren vor dem Verwaltungsgericht | 11 |
| Anlage 3 - Verfahrenserhebung für Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht | 17 |
| Anlage 4 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht..... | 19 |
| Anlage 5 - Verfahrenserhebung für erstinstanzliche Hauptverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht | 24 |
| Anlage 6 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für erstinstanzliche Hauptverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht | 26 |
| Anlage 7 - Verfahrenserhebung für Berufungen mit Anträgen auf Zulassung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht | 31 |
| Anlage 8 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Berufungen mit Anträgen auf Zulassung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht | 34 |
| Anlage 9 - Verfahrenserhebung für Beschwerden gegen Entscheidungen über Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz/ Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz vor dem Oberverwaltungsgericht | 40 |
| Anlage 10 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Beschwerden gegen Entscheidungen über Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz/ Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz vor dem Oberverwaltungsgericht | 43 |
| Anlage 11 - Katalog der Sachgebietschlüssel | 49 |
| Anlage 12 - Monatserhebung über Verfahren vor dem Verwaltungsgericht..... | 55 |

Inhaltsübersicht

| | |
|--|----|
| Anlage 13 - Erläuterungen zu der Monatserhebung über Verfahren vor dem Verwaltungsgericht..... | 56 |
| Anlage 14 - Monatserhebung über Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht | 58 |
| Anlage 15 - Erläuterungen zu der Monatserhebung über Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht | 60 |
| Anlage 16 - Verzeichnis der Schlüsselzahlen der Gerichte | 62 |

§ 1 Art und Umfang der Erhebung

- (1) Um die gesetzgebenden Körperschaften, die Öffentlichkeit und die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen Verwaltungen mit dem notwendigen statistischen Material versorgen zu können, werden statistische Daten über Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten erhoben.
- (2) ¹Die Erhebung erstreckt sich auf alle Verfahren, die in Abschnitt „Art des Verfahrens“ der Anlagen 1, 3, 5, 7 und 9 aufgeführt sind (Verfahrenserhebung). ²Ausgenommen sind die berufsgerichtlichen Verfahren, für die kein Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig ist.
- (3) Monatlich sind die Geschäftsentwicklung nach Abschnitt D sowie der sonstige Geschäftsanfall nach Abschnitt E der Anlagen 12 und 14 zusammenzustellen (Monatserhebung).
- (4) Die statistischen Daten werden automatisiert mittels eines Fachverfahrens erhoben.

§ 2 Erhebungseinheiten

- (1) Die Gerichte erhalten zur Durchführung der statistischen Erhebungen die aus Anlage 16 ersichtlichen Schlüsselzahlen.
- (2) ¹Erhebungseinheiten sind
1. bei dem Verwaltungsgericht die Kammern,
 2. bei dem Oberverwaltungsgericht die Senate.
- ²Außerdem können für Güterichter Erhebungseinheiten gebildet werden.
- (3) ¹Die Gerichtsverwaltung teilt den Erhebungseinheiten jeweils eine fünfstellige Schlüsselzahl zu. ²Die erste Stelle der Schlüsselzahl lautet
- 1 soweit keine andere Zahl festgelegt ist,
 - 2 bei der Bearbeitung von Asylverfahren,
 - 3 bei der Bearbeitung von Verfahren über technische Großvorhaben nach § 48 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- ³Die Stellen zwei bis fünf der Schlüsselzahl sind der Zahlengruppe 0001 bis 9999 zu entnehmen. ⁴Dies gilt auch, wenn nachträglich zusätzliche Erhebungseinheiten gebildet werden. ⁵Weitere Zahlen für die Art des Spruchkörpers legt die Landesjustizverwaltung durch besondere Anordnung fest.
- (4) Dem Statistischen Landesamt sind die Schlüsselzahlen der Erhebungseinheiten und ihre Änderung (Wegfall, Umbildung) jeweils in gesonderten Schreiben unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Änderung der Geschäftsverteilung

- (1) Änderungen der Zuständigkeit oder der personellen Besetzung der Erhebungseinheit, die anhängige Verfahren nicht erfassen, berühren die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit nicht.
- (2) Bei sonstigen Änderungen der Geschäftsverteilung hat die Gerichtsverwaltung zu prüfen, ob eine Änderung der Schlüsselzahlen, insbesondere die Ausgabe weiterer Schlüsselzahlen (§ 2 Absatz 3) erforderlich ist.

(3) Für anhängige Verfahren, die infolge einer Änderung der Geschäftsverteilung auf eine andere Erhebungseinheit übergehen, gilt § 5 entsprechend.

§ 4 Erfassung der Verfahren

(1) ¹Jedes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 zu erhebende Verfahren ist unverzüglich statistisch zu erfassen.
²Mehrere Rechtsmittel gegen dieselbe Entscheidung sind als ein Verfahren zu erfassen, wenn sie gleichzeitig eingelegt werden oder das spätere Rechtsmittel vor Erledigung des früheren eingeht.

(2) Ein Verfahren ist statistisch **neu** zu erfassen, wenn

1. es innerhalb des Gerichts von einer anderen Erhebungseinheit übernommen wird,
2. es von einem anderen Verfahren abgetrennt wird,
3. es durch
 - a) Beschluss über die Prozesskostenhilfe,
 - b) Ruhen,
 - c) Aussetzung oder
 - d) Unterbrechungbeendet worden ist und wegen Ablaufs der in § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 jeweils genannten Frist als erledigt gilt und nach Ablauf dieser Frist durch eine weiterbetreibende Erklärung, zum Beispiel Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Aufnahme des Verfahrens, fortgesetzt wird,
4. ein Antrag nach § 80 Absatz 7 VwGO oder ein Antrag auf Abänderung einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO gestellt wird,
5. durch das Einreichen einer Rügeschrift von dem durch die gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten die Fortführung des Verfahrens nach § 152a VwGO begehrt wird,
6. es nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§ 173 VwGO in Verbindung mit § 302 der Zivilprozessordnung [ZPO]) im Nachverfahren weiterbetrieben wird,
7. es durch Urteil oder Beschluss in der Instanz erledigt worden ist und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstantz zurückverwiesen oder nach § 578 ZPO in Verbindung mit § 153 VwGO wiederaufgenommen wird,
8. in derselben Sache eine Beschwerde eingeht, die sich gegen eine andere Entscheidung richtet als eine bereits anhängige Beschwerde,
9. es über einen Antrag nach § 124a Absatz 4 VwGO oder § 78 Absatz 4 AsylG nach Zulassung der Berufung als Berufungsverfahren weitergeführt wird.

(3) **Keine** neue statistische Erfassung ist vorzunehmen, wenn

1. ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe eingeht und das betreffende Verfahren bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird; in diesem Fall wird nur das betreffende Verfahren statistisch erfasst,
2. ein Antrag, eine Klage, eine Berufung oder eine Beschwerde eingeht und für das betreffende Verfahren bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe anhängig oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist; in diesem Fall wird die Verfahrenserhebung des Prozesskostenhilfeverfahrens für das betreffende Verfahren weitergeführt; ist innerhalb der Monatsfrist gegen den ablehnenden Beschluss eines erstinstanzlichen Gerichts Beschwerde eingelegt worden, wird das betreffende Verfahren auch dann nicht statistisch erfasst, wenn es vor Ablauf eines Monats nach der Erledigung der Beschwerde eingeht,
3. eine Berufung, eine Beschwerde oder ein Antrag auf Zulassung der Berufung eingeht und gegen die angefochtene Entscheidung bereits eine Berufung, Beschwerde oder ein Antrag auf Zulassung der Berufung anhängig ist; in diesem Fall werden die mehreren Rechtsmittel als ein Verfahren statistisch erfasst (Absatz 1 Satz 2).

(4) Wie Abgaben innerhalb des Gerichts (§ 5) sind zu behandeln

1. irrtümlich statistisch erfasste Verfahren,
2. Änderungen des Sachgebiets,
3. Änderungen der Art des Verfahrens.

(5) ¹Der Sachgebietsschlüssel der Anlage 11 ist auf dem Aktenumschlag oder in den Verfahrensakten zu vermerken. ²Bei Änderung des Sachgebietsschlüssels ist der Vermerk zu berichtigen.

§ 5

Abgabe innerhalb des Gerichts

(1) ¹Wird ein Verfahren, das bereits statistisch erfasst ist (§ 4), innerhalb des Gerichts an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, ist lediglich der Abschnitt „Abgabe innerhalb des Gerichts“ auszufüllen und das Verfahren statistisch abzuschließen (§ 6). ²Für die übernehmende Erhebungseinheit wird dieses Verfahren statistisch neu erfasst. ³Dies gilt auch, wenn eine Erhebungseinheit ganz wegfällt und deren Verfahren bei demselben Gericht auf andere Erhebungseinheiten übergehen, sofern insoweit keine besondere Anordnung getroffen worden ist, zum Beispiel bei der Umbildung von Gerichten.

(2) Abschluss und neue statistische Erfassung sind stets in demselben Monat durchzuführen.

§ 6

Abschluss der Verfahrenserhebung

(1) ¹Ein Verfahren ist statistisch abzuschließen, sobald es bezüglich aller Beteiligten und aller Ansprüche einschließlich der Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in der Instanz erledigt ist. ²Dies ist nicht der Fall, solange die Parteien oder die Beteiligten zur Konfliktbeilegung vor den Güterichter verwiesen sind.

(2) Für den statistischen Abschluss gilt das Verfahren, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, als erledigt, wenn die vollständige Entscheidung, die unterschriebene Niederschrift, der Vergleich oder das Dokument, aus dem sich die Erledigung ergibt, zum Beispiel die letzte Zustimmung nach § 106 Satz 2 VwGO, nach Vorlage beim Richter bei der Geschäftsstelle eingeht.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 gilt das Verfahren bei den nachstehenden Erledigungstatbeständen zu folgenden Zeitpunkten als erledigt:

1. bei einem Beschluss über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht worden ist, ohne dass der Antrag, die Klage, die Beschwerde oder die Berufung (Hauptsache) anhängig gewesen oder gleichzeitig anhängig gemacht worden ist,
 - a) mit Ablauf eines Monats nach dem Beschluss, wenn nicht innerhalb dieser Frist die beabsichtigte Hauptsache anhängig gemacht oder ein neuer Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt wird oder gegen den ablehnenden Beschluss Beschwerde eingereicht worden ist,
 - b) mit Ablauf eines Monats nach Erledigung einer innerhalb der in Buchstabe a genannten Frist gegen einen ablehnenden Beschluss eingelegten Beschwerde, wenn nicht innerhalb dieser Frist die beabsichtigte Hauptsache anhängig gemacht worden ist,
 - c) erst mit Erledigung der Hauptsache, wenn diese innerhalb der in Buchstabe a oder b genannten Frist anhängig geworden ist,
2. bei einem widerruflichen Vergleich mit fruchtlosem Ablauf der Widerrufsfrist,
3. bei Ruhen des Verfahrens, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit § 251 ZPO, oder Aussetzung des Verfahrens, zum Beispiel § 94 VwGO, mit Ablauf von sechs Monaten nach der Anordnung, in den Fällen des § 75 VwGO nach Ablauf der vom Gericht angeordneten Aussetzungszeit, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht weiterbetrieben worden ist,

4. bei Unterbrechung des Verfahrens, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit §§ 239 bis 242, 244, 245 ZPO, mit Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Unterbrechung, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht weiterbetrieben worden ist; die Erledigung tritt nicht ein, wenn das in der Instanz anhängig gebliebene Verfahren wegen Anfechtung eines Grund-, Zwischen- oder Teilurteils nicht weiterbetrieben worden ist,
5. bei einem Gerichtsbescheid oder einem Beschluss, mit dem berufsgerichtliche Maßnahmen verhängt werden, mit Ablauf der einmonatigen Antragsfrist, im Falle des § 78 Absatz 7 AsylG mit Ablauf der zweiwöchigen Antragsfrist, wenn innerhalb dieser Frist nicht mündliche Verhandlung beantragt worden ist.

²In diesen Fällen ist das rechtzeitige Erfassen nach Absatz 1 nach Eintritt der Erledigung durch Fristverfügung sicherzustellen.

(4) Die Arbeiten nach Absatz 1 sind unverzüglich durchzuführen, sobald das Verfahren nach Absatz 2 oder 3 statistisch als erledigt gilt.

(5) Mindestens einmal jährlich sind die länger als zwölf Monate anhängigen Klage- und Berufungsverfahren und die länger als drei Monate anhängigen Eilverfahren darauf zu prüfen, ob sie bereits bezüglich aller Beteiligten in der Instanz erledigt sind.

§ 7 Monatserhebung

(1) ¹Für die Monatserhebung ist eine Bilanzierung der nach den Anlagen 1, 3, 5, 7 und 9 erfassten Verfahren nach Erhebungseinheiten und nach Geschäftsnummern des Sachgebietskatalogs vorzunehmen. ²Hierzu sind der Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats, soweit erforderlich mit Korrekturen, die Eingänge, die darin enthaltenen Rügeverfahren und abgetrennten Verfahren, die erledigten Verfahren und der Bestand am Ende des Erhebungsmonats anzugeben. ³Zusätzlich ist diese Gesamtbilanz in Unterbilanzen nach Sachgebieten aufzuteilen.

(2) ¹Der Bestand zu Beginn und zum Ende des jeweiligen Erhebungsmonats sowie die Eingänge und Erledigungen sind aus dem Fachverfahren zu ermitteln. ²Dabei hat der Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats dem Endbestand des Vormonats zu entsprechen, wenn nicht eine Bestandsberichtigung durchzuführen ist. ³Zusätzlich muss der ermittelte Endbestand des laufenden Monats mit dem aus dem Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats zuzüglich der Eingänge abzüglich der Erledigungen errechneten Endbestand übereinstimmen.

(3) ¹Außerdem sind die in Abschnitt E der Anlagen 12 und 14 genannten Geschäfte nach Maßgabe der Anlagen 13 und 15 zusammenzustellen. ²Den einzelnen Monatserhebungen sind die in dem entsprechenden Zeitraum abgeschlossenen Verfahrensdatensätze beizufügen.

(4) Monatserhebungen sind auch für solche Erhebungseinheiten zusammenzustellen, die neben den sonstigen Verfahren für die Monatserhebung keine Verfahren für die Verfahrenserhebung bearbeiten.

(5) Die Gerichtsverwaltung stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die für die Monatserhebungen notwendigen Angaben zur Verfügung stehen.

§ 8 Übersendung der Erhebungsdaten an das Statistische Landesamt

Die Gerichtsverwaltung sendet die jeweils für einen Monat zusammengestellten statistischen Daten aller Erhebungseinheiten spätestens am 5. des jeweils folgenden Monats elektronisch an das Statistische Landesamt.

§ 9 **Aufbereitung der statistischen Erhebungen**

Das Statistische Landesamt bereitet die erhobenen Daten nach bundeseinheitlich koordinierten Verarbeitungs- und Auswertungsprogrammen auf und stellt die Ergebnisse der obersten Landesbehörde sowie den Gerichten zur Verfügung.

§ 10 **Unterlagen für die Dienstaufsicht und die Richter**

(1) Die Gerichtsverwaltung und die Vorsitzenden der Kammern oder der Senate erhalten eine den Monatserhebungen entsprechende Zusammenstellung der Daten.

(2) ¹Über die Auswertung nach § 9 hinaus steht der Dienstaufsicht für jede Erhebungseinheit eine Statistik über die Geschäftsbelastung und ihre Veränderungen zur Verfügung. ²Aus den im Fachverfahren gespeicherten Daten ergibt sich, wie viele und welche Verfahren noch anhängig sind und aus welchen Jahren diese Verfahren stammen.

§ 11 **Inkrafttreten**

¹Die statistischen Erhebungen werden seit 1. Januar 1983 durchgeführt. ²Diese Fassung der VwG-Statistik gilt ab 1. Januar 2020.

Anlage 1 - Verfahrenserhebung für Hauptverfahren vor dem Verwaltungsgericht

| Gliederung, Text | Pflichtfeld | Feldlänge | Feldinhalt | CodeNr. |
|--|-------------------|-----------|---|----------|
| Satzart | ja | 2 | 61 | 9-10 |
| A. Schlüsselzahl des Gerichts | ja | 4 | lt. Kennzahlen- verzeichnis | 11-14 |
| B. Schlüsselzahl der Erhebungseinheit | ja | 5 | lt. Kennzahlen- verzeichnis | 15-19 |
| 1. Stelle | ja | 1 | 1-9 | 15 |
| 2. bis 5. Stelle | ja | 4 | 0001-9999 | 16-19 |
| C. laufende Nummer des Datensatzes | ja | 5 | 00001-99999 | 20-24 |
| D. Geschäftsnummer | ja | 20 | Az | 001 |
| E. Tag des Eingangs der Sache | ja | 8 | TTMMJJJJ | 002 |
| F. Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sach- gebietsschlüssel (Anlage 11) | ja | 4 | lt. Sachgebiets- katalog | 003 |
| I. Art des Verfahrens | 1 von allen | 1 | | 006 |
| 1. Klage | | | 1 | |
| 2. sonstiger Antrag | | | 2 | |
| J. Rügeverfahren nach § 152a VwGO | 1 von allen | 1 | | 007 |
| eine Rügeschrift ist eingegangen | | | | |
| 1. ja | | | 1 | |
| 2. nein | | | 2 | |
| X. abgetrenntes Verfahren | 1 von allen | 1 | | 037 |
| 1. ja | | | 1 | |
| 2. nein | | | 2 | |
| K. Abgabe innerhalb des Gerichts | nein | 1 | besetzt/frei | 008 |
| Die folgenden Abschnitte sind alle kein Pflichtfeld, wenn Abschnitt K besetzt | | | | |
| N. Vertretung | getrennt nach | | Kläger, Antragsteller Beklagter, Antragsgegner | |
| 1. es sind vertreten gewesen durch einen | je 1 oder 2 von 3 | | | |
| a) Rechtsanwalt | 1a,1b oder 2 | je 1 | besetzt/frei | 020, 023 |
| b) sonstigen Bevollmächtigten | 1a,1b oder 2 | je 1 | besetzt/frei | 021, 024 |
| 2. es sind nicht durch Bevollmächtigten vertreten ge- wesen | 1a,1b oder 2 | je 1 | besetzt/frei | 022, 025 |
| O. das Verfahren ist erledigt worden durch | 1 von allen | 2 | | 026 |
| 1. Urteil (ohne Nummer 2) | | | | |
| 1. 1 Berufung zugelassen | | | 01 | |
| 1. 2 Berufung ausgeschlossen nach § 78 Absatz 1 AsylG | | | 02 | |
| 1. 3 Berufung ausgeschlossen nach § 78 Absatz 2 AsylG oder anderen Vorschriften | | | 03 | |
| 2. Urteil nach § 124 Absatz 1 VwGO (ohne Entschei- dung über Berufungszulassung) | | | 04 | |
| 3. Gerichtsbescheid | | | 05 | |
| 4. Beschluss (ohne Nummer 6) | | | 06 | |
| 5. gerichtlichen Vergleich | | | 07 | |
| 6. Ruhen des Verfahrens | | | 08 | |
| 7. sonstige Erledigungsart | | | 09 | |

| Gliederung, Text | Pflichtfeld | Feldlänge | Feldinhalt | CodeNr. |
|--|--------------------------------------|--------------------------|--------------|---------|
| P. Ausgang des Verfahrens - Einzelangabe zu O 1 bis 4 - | wenn O 1 bis 4 1 von allen | 2 | | 027 |
| 1. Verfahren ohne Disziplinarverfahren und berufsgerichtliche Verfahren | | | | |
| 1. 1 Stattgabe | | | 01 | |
| 1. 2 teilweise Stattgabe/teilweise Abweisung/teilweise Ablehnung | | | 02 | |
| 1. 3 Abweisung/Ablehnung | | | 03 | |
| 1. 4 Rücknahme | | | 04 | |
| 1. 5 Verweisung an ein anderes Gericht | | | 05 | |
| 1. 6 Hauptsacheerledigung | | | 06 | |
| 1. 7 Verbindung mit einer anderen Sache | | | 07 | |
| 2. Disziplinarverfahren und berufsgerichtliche Verfahren | | | | |
| 2. 1 Disziplinarmaßnahme/ berufsgerichtliche Maßnahme | | | 08 | |
| 2. 2 Freispruch oder Klageabweisung | | | 09 | |
| 2. 3 Einstellung/Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens | | | 10 | |
| Q. Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde - Einzelangabe zu P 1.1 bis P 1.3 - | wenn P 1.1 bis 1.3 1 von allen | 1 | | 028 |
| 1. Obsiegen der Behörde | | | 1 | |
| 2. teilweises Obsiegen/ teilweises Unterliegen der Behörde | | | 2 | |
| 3. Unterliegen der Behörde | | | 3 | |
| 4. keine Behörde beteiligt | | | 4 | |
| R. der Erledigung ist vorausgegangen | 1 oder 2 von 3 | | | |
| 1. eine Beweiserhebung | | | | |
| a) durch den beauftragten Richter | 1a,1b oder 2 | 1 | besetzt/frei | 029 |
| b) durch die Kammer/den Einzelrichter | 1a,1b oder 2 | 1 | besetzt/frei | 030 |
| 2. keine Beweiserhebung | 1a,1b oder 2 | 1 | besetzt/frei | 031 |
| S. Tag der Erledigung der Sache | ja | 8 | TTMMJJJJ | 032 |
| T. die abschließende Entscheidung hat getroffen: | 1 von allen | 1 | | 033 |
| 1. der Einzelrichter | | | | |
| 1. 1 nach Übertragung durch die Kammer (nach § 6 Absatz 1 VwGO oder § 76 Absatz 1 AsylG) oder im Einverständnis der Beteiligten (nach § 87a Absatz 2 VwGO) | | | 1 | |
| 1. 2 in sonstigen Fällen (§ 87a Absatz 1, 3 VwGO) | | | 2 | |
| 2. die Kammer, wenn für das Verfahren der Einzelrichter zu keinem Zeitpunkt zuständig gewesen ist | | | 3 | |
| 3. die Kammer, wenn für das Verfahren zuvor der Einzelrichter zuständig gewesen ist | | | 4 | |
| U. Prozesskostenhilfe | Getrennt nach | Kläger, Antragsteller | | 034 |
| | je 1 von allen | Beklagter, Antragsgegner | | 035 |
| 1. bewilligt | | je 1 | | |
| 1. 1 mit Ratenzahlung | | | 1 | |
| 1. 2 ohne Ratenzahlung | | | 2 | |
| 2. abgelehnt | | | 3 | |
| 3. nicht beantragt / keine Entscheidung ergangen | | | 4 | |
| V. nicht wirksam gewordener Gerichtsbescheid vor der in Abschnitt O ausgewählten Erledigung ist durch einen Gerichtsbescheid entschieden worden, der wegen Antrags auf mündliche Verhandlung als nicht ergangen gilt | 1 von allen | 1 | | 036 |
| 1. ja | | | 1 | |
| 2. nein | | | 2 | |
| Z. Verweisung vor den Güterichter | 1 von allen | 1 | | 039 |
| 1. die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter | | | | |
| 1. 1 vollständig beigelegt | | | 1 | |
| 1. 2 teilweise beigelegt | | | 2 | |
| 1. 3 nicht beigelegt | | | 3 | |
| 2. eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden | | | 4 | |

Anlage 2 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Hauptverfahren vor dem Verwaltungsgericht

I. Allgemeines

¹Für jedes Verfahren, das eine in Abschnitt I genannte Angelegenheit zum Gegenstand hat, werden, sofern nicht § 4 Absatz 3 zutrifft, die folgenden Merkmale erfasst, und zwar

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten A bis J und X,
2. nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6) die Angaben zu den übrigen Abschnitten.

²Für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht wird, ohne dass die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist ebenfalls eine Verfahrenserhebung durchzuführen.

³Neben den Angaben zu den Abschnitten A bis J und X müssen die Angaben zu den Abschnitten N, O, R bis V und Z erfasst werden, sofern nicht Abschnitt K „Abgabe innerhalb des Gerichts“ zutrifft.

⁴Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau einzugeben. ⁵Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik.

⁶Treffen in einem mit Zahlen unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu, ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt. ⁷Dies gilt auch, wenn für mehrere Ansprüche oder Beteiligte unterschiedliche Angaben zutreffen, zum Beispiel von Positionen N 1a und N 2 nur Position N 1a, wenn von mehreren Klägern einer durch einen Rechtsanwalt und ein anderer nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten worden ist.

⁸In den mit Kleinbuchstaben unterteilten Positionen N 1 und R 1 sind dagegen alle zutreffenden Angaben zu erfassen, zum Beispiel Positionen N 1a und N 1b, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt und einen sonstigen Bevollmächtigten erfolgt ist.

⁹Die einzelnen Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Klägern oder Beklagten zutreffen, zum Beispiel Position N 1a, wenn mindestens einer von mehreren durch einen Rechtsanwalt vertreten worden ist.

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen der Kammer gehört, zum Beispiel bei der 1. Kammer nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu C: laufende Nummer des Datensatzes

¹Die laufende Nummer wird für jede Erhebungseinheit im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt vom Fachverfahren vergeben. ²Hierbei ist eine eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten.

Zu D: Geschäftsnummer

Die Geschäftsnummer besteht aus der Nummer der Kammer, dem Registerzeichen, der fortlaufenden Nummer des Aktenzeichens und den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl.

Zu E: Tag des Eingangs der Sache

¹Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem die Klage oder der Antrag bei Gericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. ²Bei Übernahme einer Sache von einer Kammer desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgeblich. ³Bei Trennung eines Verfahrens ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder der Tag des Eingangs bei der übernehmenden Erhebungseinheit zu erfassen.

⁴Wird ein durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das durch

1. Prozesskostenhilfebeschluss oder
2. Ruhen

und Fristablauf (§ 6) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, ist der Eingang dieser Erklärung maßgeblich.

⁵Hat das Gericht der Anhörungsrüge (§ 152a VwGO) abgeholfen und wird das Verfahren danach fortgesetzt, bleibt der Tag des Eingangs der Rügeschrift maßgeblich. ⁶Bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen.

Zu F: Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)

Der in Abschnitt F zu erfassende Sachgebietsschlüssel ergibt sich aus Anlage 11.

Zu I: Art des Verfahrens

Position I 1 ist auch bei der Wiederaufnahmeklage anzugeben.

Zu K: Abgabe innerhalb des Gerichts

1. ¹Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat.
²In diesem Fall sind die nachfolgenden Abschnitte nicht auszufüllen.
2. Abschnitt K ist auch auszufüllen, wenn
 - a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 4 Nummer 1),
 - b) sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Abschnitt F) geändert hat,
 - c) eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).
3. Bei Verweisung an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt K, sondern Position P 1.5 auszufüllen.
4. ¹Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Erhebungseinheit, sind die Schlussbehandlung bei der bisherigen Erhebungseinheit und das Ausfüllen des Abschnitts K erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 2).

Beispiel:

²Im Hinblick auf eine Personalveränderung werden ab 1. Mai zwei neue Erhebungseinheiten mit den Schlüsselzahlen 10009 und 10010 gebildet. ³Diesen Erhebungseinheiten werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 bearbeitet worden sind. ⁴Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäftsstelle führt die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 10005

und 10007 an die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 übergehenden Verfahren im Monat Mai unter Ausfüllen des Abschnitts K der Schlussbehandlung zu. ⁵Ebenfalls im Monat Mai sind die übergebenen Verfahren für die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 zu erfassen.

⁶Erfolgt die Bildung der neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit in demselben Monat durchgeführt werden.

Zu N: Vertretung

¹Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Klägern, Antragstellern, Beklagten oder Antragsgegnern zutreffen, zum Beispiel, wenn mindestens einer von mehreren Klägern durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist. ²Eine Vertretung ist auch dann gegeben, wenn eine Partei nur zeitweise vertreten worden ist.

Zu N 1a: Rechtsanwalt

In dieser Position sind auch die Rechtslehrer nach § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO zu erfassen, die mit der Vertretung einer anderen Person beauftragt sind.

Zu N 1b: sonstiger Bevollmächtigter

¹In dieser Position sind alle natürlichen Personen zu erfassen mit Ausnahme der in Position N 1a fallenden Personen, denen ein Beteiligter eine schriftliche Vollmacht als Bevollmächtigter erteilt hat oder die zum Beistand für die mündliche Verhandlung erwählt worden sind. ²Die gesetzlichen Vertreter, zum Beispiel Eltern, Betreuer oder Geschäftsführer einer GmbH, eigene Beschäftigte der Beteiligten und die durch Rechtssatz bestimmten Vertretungsbehörden gehören nicht in diese Position.

Zu O: das Verfahren ist erledigt worden durch

¹Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn das Verfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

²Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt, zum Beispiel durch Beschluss hinsichtlich eines Teils des Klagebegehrens und später durch Urteil hinsichtlich des übrigen Teils, ist nur der Tatbestand zu erfassen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist, im Beispielsfall lediglich das Urteil. ³Die weiteren Ergebnisse, im Beispielsfall der Beschluss, bleiben unberücksichtigt. ⁴Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu, im Beispiel in demselben Termin, ist nur der Erledigungstatbestand zu erfassen, der in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich das Urteil.

⁵Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens, zum Beispiel Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufenen Vergleiche, werden statistisch nicht erfasst.

⁶Wird in einem Rügeverfahren die Anhörungsrüge durch Beschluss nach § 152a Absatz 4 Satz 1 VwGO als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, ist als Erledigungsart „sonstige Erledigungsart“ (Position O 7) anzugeben.

Zu O 1.1: das Verfahren ist erledigt worden durch Urteil, Berufung zugelassen

In dieser Position ist insbesondere ein Urteil in einem Disziplinarverfahren zu erfassen.

Zu O 1.3: das Verfahren ist erledigt worden durch Urteil, Berufung ausgeschlossen nach § 78 Absatz 2 AsylG oder anderen Vorschriften

In dieser Position ist ein Urteil zum Beispiel nach dem Wehrpflichtgesetz (WPfG) oder dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) zu erfassen, da in diesen Fällen die Berufung ausgeschlossen ist (§ 34 Satz 1 WPfG, § 339 LAG).

Zu O 3: das Verfahren ist erledigt worden durch Gerichtsbescheid

¹Nicht zu erfassen ist der Gerichtsbescheid, wenn innerhalb eines Monats nach der Zustellung mündliche Verhandlung beantragt worden ist. ²Ist mündliche Verhandlung beantragt worden, ist Position V 1 auszuwählen.

Zu O 4: das Verfahren ist erledigt worden durch Beschluss (ohne Nummer 6)

In dieser Position ist auch ein Beschluss nach § 92 Absatz 3 VwGO, nach § 81 AsylG (siehe Erläuterung zu Position O 7) oder in Personalvertretungssachen zu erfassen.

Zu O 5: das Verfahren ist erledigt worden durch gerichtlichen Vergleich

¹In dieser Position sind ausschließlich gerichtliche Vergleiche einschließlich der Vergleiche vor dem Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO zu erfassen. ²Ein widerruflicher Vergleich ist nur zu erfassen, wenn er innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist. ³Ein widerrufenen Vergleich wird als Zwischenergebnis statistisch nicht erfasst.

Zu O 6: das Verfahren ist erledigt worden durch Ruhen des Verfahrens

¹Diese Position kommt in Betracht, wenn das Verfahren nach

1. Anordnung des Ruhens, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit § 251 ZPO,
2. Anordnung der Aussetzung, zum Beispiel § 94 VwGO,
3. Eintritt der Unterbrechung, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit §§ 239 bis 242 ZPO, oder
4. der letzten Prozesshandlung der Beteiligten

bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht fortgesetzt oder sonst von den Beteiligten weiterbetrieben worden ist.

²Die Erledigung tritt nicht ein, wenn das Verfahren wegen Anfechtung eines Teil-, Grund- und Zwischenurteils nicht fortgesetzt worden ist.

Zu O 7: das Verfahren ist erledigt worden durch sonstige Erledigungsart

In dieser Position ist auch die Erledigung nach § 81 AsylG zu erfassen, soweit sie ohne Beschluss erfolgt ist (siehe Erläuterung zu Position O 4).

Zu P 1.4: Ausgang des Verfahrens - Rücknahme

In dieser Position ist auch die fiktive Rücknahme, zum Beispiel nach § 92 Absatz 2 VwGO, § 81 AsylG, zu erfassen, soweit sie durch Beschluss festgestellt ist.

Zu P 1.5: Ausgang des Verfahrens - Verweisung an ein anderes Gericht

¹Als Verweisung an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. ²Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts ist in Abschnitt K zu erfassen.

Zu P 1.7: Ausgang des Verfahrens - Verbindung mit einer anderen Sache

¹Wird ein Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden, gilt das später anhängig gewordene Verfahren als erledigt. ²Die statistische Erhebung des führenden Verfahrens bleibt unberührt.

Zu P 2.3: Ausgang des Verfahrens - Einstellung/Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens

In dieser Position sind auch die Fälle der Rücknahme des Antrags und der Verweisung an ein anderes Gericht zu erfassen.

Zu Q: Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde

¹Behörde ist der Verfahrensbeteiligte, der selbst klagt, den Antrag stellt oder gegen den die Klage oder der Antrag gerichtet ist.

²In Verfahren einer Kommune gegen die Aufsichtsbehörde gilt die Aufsichtsbehörde als Behörde.

Zu R: der Erledigung ist vorausgegangen

¹In dieser Position ist die Beweisaufnahme durch Augenschein oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu erfassen, nicht jedoch der Urkundenbeweis. ²In Position R 1 können beide Alternativen, eine oder keine Alternative ausgewählt werden. ³In Position R 2 ist anzugeben, wenn kein Beweis erhoben worden ist.

Zu S: Tag der Erledigung der Sache

¹Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt O ausgewählte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. ²Dabei bleibt der Zeitpunkt der Erfassung nach § 6 außer Betracht. ³Zu erfassen ist der Tag des Urteils, des Erlasses des Gerichtsbescheids, des Beschlusses, des Vergleichs oder des Eingangs des sonstigen Dokuments, aus dem sich die Erledigung ergibt. ⁴Dies gilt auch bei einem Prozesskostenhilfebeschluss und einem widerrechtlichen Vergleich. ⁵Die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben in Abschnitt S außer Betracht. ⁶Auch bei Ruhen, Aussetzung, Unterbrechung oder Nichtbetrieb des Verfahrens ist nicht der Tag des Fristablaufs zu erfassen, sondern der Tag, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu T 1: die abschließende Entscheidung hat getroffen der Einzelrichter

In dieser Position sind die Fälle zu erfassen, in denen der Einzelrichter nach § 76 AsylG oder der Vorsitzende oder der Berichterstatter nach § 87a VwGO abschließend entschieden hat.

Zu Z: Verweisung vor den Güterichter

¹In diesem Abschnitt sind Angaben über eine Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO sowie das Ergebnis der Konfliktbeilegung vor dem Güterichter zu erfassen. ²Die Form der Verweisung ist dabei unerheblich. ³Hat eine Verweisung nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO nicht stattgefunden, ist Position Z 2 auszuwählen.

Zu Z 1.1: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter vollständig beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich aller anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Vergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären oder die Klage zurückzunehmen.

Zu Z 1.2: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter teilweise beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich eines Teils der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Teilvergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache teilweise für erledigt zu erklären oder die Klage teilweise zurückzunehmen.

Zu Z 1.3: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter nicht beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich keines der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Haben die Parteien oder die Beteiligten vor dem Güterichter keinen Verfahrensgegenstand, jedoch in dem betreffenden Verfahren nicht anhängige Konflikte beigelegt, ist diese Position zu erfassen. ³Die Position ist auch auszuwählen, wenn der Güterichter die Güteverhandlung nicht durchgeführt hat, weil zum Beispiel die Parteien keine weiteren Güteversuche gewünscht haben.

Zu Z 2: eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden

Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten nicht vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO verwiesen worden sind.

**Anlage 3 - Verfahrenserhebung
für Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz
vor dem Verwaltungsgericht**

| Gliederung, Text | Pflichtfeld | Feldlänge | Feldinhalt | CodeNr. |
|--|-------------------|---------------|--------------------------------|----------|
| Satzart | ja | 2 | 62 | 9-10 |
| A. Schlüsselzahl des Gerichts | ja | 4 | lt. Kennzahlen- verzeichnis | 11-14 |
| B. Schlüsselzahl der Erhebungseinheit | ja | 5 | lt. Kennzahlen- verzeichnis | 15-19 |
| 1. Stelle | ja | 1 | 1-9 | 15 |
| 2. bis 5. Stelle | ja | 4 | 0001-9999 | 16-19 |
| C. laufende Nummer des Datensatzes | ja | 5 | 00001-99999 | 20-24 |
| D. Geschäftsnummer | ja | 20 | Az | 001 |
| E. Tag des Eingangs der Sache | ja | 8 | TTMMJJJJ | 002 |
| F. Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sach- gebietsschlüssel (Anlage 11) | ja | 4 | lt. Sachgebiets- katalog | 003 |
| I. Art des Verfahrens | 1 von allen | 1 | | 006 |
| Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz | | | | |
| 1. nach §§ 80, 80a VwGO | | | 1 | |
| 2. nach § 123 VwGO | | | 2 | |
| 3. in Disziplinar- und Personalvertretungssachen | | | 3 | |
| J. Rügeverfahren nach § 152a VwGO | 1 von allen | 1 | | 007 |
| eine Rügeschrift ist eingegangen | | | | |
| 1. ja | | | 1 | |
| 2. nein | | | 2 | |
| X. abgetrenntes Verfahren | 1 von allen | 1 | | 037 |
| 1. ja | | | 1 | |
| 2. nein | | | 2 | |
| K. Abgabe innerhalb des Gerichts | nein | 1 | besetzt/frei | 008 |
| Die folgenden Abschnitte sind alle kein Pflichtfeld, wenn Abschnitt K besetzt | | | | |
| N. Vertretung | getrennt nach | Antragsteller | | |
| | | Antragsgegner | | |
| 1. es sind vertreten gewesen durch einen | je 1 oder 2 von 3 | | | |
| a) Rechtsanwalt | 1a,1b oder 2 | je 1 | besetzt/frei | 020, 023 |
| b) sonstigen Bevollmächtigten | 1a,1b oder 2 | je 1 | besetzt/frei | 021, 024 |
| 2. es sind nicht durch Bevollmächtigten vertreten ge- wesen | 1a,1b oder 2 | je 1 | besetzt/frei | 022, 025 |
| O. das Verfahren ist erledigt worden durch | 1 von allen | 2 | | 026 |
| 1. Beschluss (ohne Nummer 3) | | | 01 | |
| 2. gerichtlichen Vergleich | | | 02 | |
| 3. Ruhen des Verfahrens | | | 03 | |
| 4. sonstige Erledigungsart | | | 04 | |
| P. Ausgang des Verfahrens | wenn O 1 | 2 | | 027 |
| - Einzelangabe zu O 1 - | 1 von allen | | | |
| 1. Stattgabe | | | 01 | |
| 2. teilweise Stattgabe/teilweise Ablehnung | | | 02 | |
| 3. Ablehnung | | | 03 | |
| 4. Rücknahme | | | 04 | |
| 5. Verweisung an ein anderes Gericht | | | 05 | |
| 6. Hauptsacheerledigung | | | 06 | |
| 7. Verbindung mit einer anderen Sache | | | 07 | |
| Q. Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde | wenn P.1 bis 3 | 1 | | 028 |
| - Einzelangabe zu P 1 bis P 3 - | 1 von allen | | | |
| 1. Obsiegen der Behörde | | | 1 | |

| Gliederung, Text | Pflichtfeld | Feldlänge | Feldinhalt | CodeNr. |
|--|----------------|---------------|--------------|---------|
| 2. teilweises Obsiegen/ teilweises Unterliegen der Behörde | | | 2 | |
| 3. Unterliegen der Behörde | | | 3 | |
| 4. keine Behörde beteiligt | | | 4 | |
| R. der Erledigung ist vorausgegangen | 1 oder 2 von 3 | | | |
| 1. eine Beweiserhebung | | | | |
| a) durch den beauftragten Richter | 1a,1b oder 2 | 1 | besetzt/frei | 029 |
| b) durch die Kammer/den Einzelrichter | 1a,1b oder 2 | 1 | besetzt/frei | 030 |
| 2. keine Beweiserhebung | 1a,1b oder 2 | 1 | besetzt/frei | 031 |
| S. Tag der Erledigung der Sache | ja | 8 | TTMMJJJJ | 032 |
| T. die abschließende Entscheidung hat getroffen: | 1 von allen | 1 | | 033 |
| 1. der Einzelrichter | | | | |
| 1. 1 nach Übertragung durch die Kammer (nach § 6 VwGO oder § 76 AsylG), kraft Gesetzes (zum Beispiel nach § 76 Absatz 4 AsylG) oder im Einverständnis der Beteiligten (nach § 87a Absatz 2 VwGO) | | | 1 | |
| 1. 2 in sonstigen Fällen (§ 87a Absatz 1, 3 VwGO) | | | 2 | |
| 2. die Kammer, wenn für das Verfahren der Einzelrichter zu keinem Zeitpunkt zuständig gewesen ist | | | 3 | |
| 3. die Kammer, wenn für das Verfahren zuvor der Einzelrichter zuständig gewesen ist | | | 4 | |
| U. Prozesskostenhilfe | Getrennt nach | Antragsteller | | 034 |
| | | Antragsgegner | | 035 |
| 1. bewilligt | je 1 von allen | | | |
| 1. 1 mit Ratenzahlung | | | 1 | |
| 1. 2 ohne Ratenzahlung | | | 2 | |
| 2. abgelehnt | | | 3 | |
| 3. nicht beantragt / keine Entscheidung ergangen | | | 4 | |
| Z. Verweisung vor den Güterichter | 1 von allen | 1 | | 039 |
| 1. die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter | | | | |
| 1. 1 vollständig beigelegt | | | 1 | |
| 1. 2 teilweise beigelegt | | | 2 | |
| 1. 3 nicht beigelegt | | | 3 | |
| 2. eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden | | | 4 | |

**Anlage 4 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung
für Verfahren zur
Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz
vor dem Verwaltungsgericht**

I. Allgemeines

¹Für jedes Verfahren, das eine in Abschnitt I genannte Angelegenheit zum Gegenstand hat, werden, sofern nicht § 4 Absatz 3 zutrifft, die folgenden Merkmale erfasst, und zwar

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten A bis J und X,
2. nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6) die Angaben zu den übrigen Abschnitten.

²Die statistische Erfassung für das Eilverfahren ist auch dann vorzunehmen, wenn der Antrag oder die Klage zur Hauptsache bereits anhängig ist. ³Hauptverfahren und Eilverfahren werden dann beide statistisch erfasst. ⁴Die Verfahrenserhebung für das Eilverfahren wird unabhängig von der Erledigung des Hauptverfahrens abgeschlossen, wenn der Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in der Instanz erledigt ist.

⁵Für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht wird, ohne dass die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist ebenfalls eine Verfahrenserhebung durchzuführen.

⁶Neben den Angaben zu den Abschnitten A bis J und X müssen die Angaben zu den Abschnitten N, O, R bis U und Z erfasst werden, sofern nicht Abschnitt K „Abgabe innerhalb des Gerichts“ zutrifft.

⁷Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau einzugeben. ⁸Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik.

⁹Treffen in einem mit Zahlen unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu, ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt. ¹⁰Dies gilt auch, wenn für mehrere Ansprüche oder Beteiligte unterschiedliche Angaben zutreffen, zum Beispiel von Positionen N 1a und N 2 nur Position N 1a, wenn von mehreren Antragstellern einer durch einen Rechtsanwalt und ein anderer nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten worden ist.

¹¹In den mit Kleinbuchstaben unterteilten Positionen N 1 und R 1 sind dagegen alle zutreffenden Angaben zu erfassen, zum Beispiel Positionen N 1a und N 1b, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt und einen sonstigen Bevollmächtigten erfolgt ist.

¹²Die einzelnen Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Antragsteller oder Antragsgegner zutreffen, zum Beispiel Position N 1a, wenn mindestens einer von mehreren durch einen Rechtsanwalt vertreten worden ist.

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen der Kammer gehört, zum Beispiel bei der 1. Kammer nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu C: laufende Nummer des Datensatzes

¹Die laufende Nummer wird für jede Erhebungseinheit im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt vom Fachverfahren vergeben. ²Hierbei ist eine eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten.

Zu D: Geschäftsnummer

Die Geschäftsnummer besteht aus der Nummer der Kammer, dem Registerzeichen, der fortlaufenden Nummer des Aktenzeichens und den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl.

Zu E: Tag des Eingangs der Sache

¹Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem der Antrag bei Gericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. ²Bei Übernahme einer Sache von einer Kammer desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgeblich. ³Bei Trennung eines Verfahrens ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder der Tag des Eingangs bei der übernehmenden Erhebungseinheit zu erfassen.

⁴Hat das Gericht der Anhörungsrüge (§ 152a VwGO) abgeholfen und wird das Verfahren danach fortgesetzt, bleibt der Tag des Eingangs der Rügeschrift maßgeblich. ⁵Bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen.

Zu F: Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)

Der in Abschnitt F zu erfassende Sachgebietsschlüssel ergibt sich aus Anlage 11.

Zu I: Art des Verfahrens

Werden mehrere Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz gleichzeitig anhängig gemacht, ist jeder statistisch zu erfassen.

Zu K: Abgabe innerhalb des Gerichts

1. ¹Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat.
²In diesem Fall sind die nachfolgenden Abschnitte nicht auszufüllen.
2. Abschnitt K ist auch auszufüllen, wenn
 - a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 4 Nummer 1),
 - b) sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Abschnitt F) geändert hat,
 - c) eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).
3. Bei Verweisung an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt K, sondern Position P 5 auszufüllen.
4. ¹Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Erhebungseinheit, sind die Schlussbehandlung bei der bisherigen Erhebungseinheit und das Ausfüllen des Abschnitts K erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 2).

Beispiel:

²Im Hinblick auf eine Personalveränderung werden ab 1. Mai zwei neue Erhebungseinheiten mit den Schlüsselzahlen 10009 und 10010 gebildet. ³Diesen Erhebungseinheiten werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 bearbeitet worden sind. ⁴Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäftsstelle führt die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 an die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 übergehenden Verfahren im Monat Mai unter Ausfüllen des Abschnitts K der Schlussbehandlung zu. ⁵Ebenfalls im Monat Mai sind die übergegangenen Verfahren für die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 zu erfassen.

⁶Erfolgt die Bildung der neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit in demselben Monat durchgeführt werden.

Zu N: Vertretung

¹Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Antragstellern oder Antragsgegnern zutreffen, zum Beispiel, wenn mindestens einer von mehreren Antragstellern durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist. ²Eine Vertretung ist auch dann gegeben, wenn eine Partei nur zeitweise vertreten worden ist.

Zu N 1a: Rechtsanwalt

In dieser Position sind auch die Rechtslehrer nach § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO zu erfassen, die mit der Vertretung einer anderen Person beauftragt sind.

Zu N 1b: sonstiger Bevollmächtigter

¹In dieser Position sind alle natürlichen Personen zu erfassen mit Ausnahme der in Position N 1a fallenden Personen, denen ein Beteiligter eine schriftliche Vollmacht als Bevollmächtigter erteilt hat oder die zum Beistand für die mündliche Verhandlung erwählt worden sind. ²Die gesetzlichen Vertreter, zum Beispiel Eltern, Betreuer oder Geschäftsführer einer GmbH, eigene Beschäftigte der Beteiligten und die durch Rechtssatz bestimmten Vertretungsbehörden gehören nicht in diese Position.

Zu O: das Verfahren ist erledigt worden durch

¹Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn das Eilverfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

²Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt, zum Beispiel durch Beschluss hinsichtlich eines Teils des Antragsbegehrens und später durch Vergleich hinsichtlich des übrigen Teils, ist nur der Tatbestand zu erfassen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist, im Beispielsfall lediglich der Vergleich. ³Die weiteren Ergebnisse, im Beispielsfall der Beschluss, bleiben unberücksichtigt. ⁴Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu, im Beispiel in demselben Termin, ist nur der Erledigungstatbestand zu erfassen, der in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich der Beschluss.

⁵Zwischenergebnisse vor Erledigung des Eilverfahrens, zum Beispiel Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufenen Vergleiche, werden statistisch nicht erfasst.

⁶Wird in einem Rügeverfahren die Anhörungsrüge durch Beschluss nach § 152a Absatz 4 Satz 1 VwGO als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, ist als Erledigungsart „sonstige Erledigungsart“ (Position O 4) anzugeben.

Zu O 1: das Verfahren ist erledigt worden durch Beschluss (ohne Nummer 3)

In dieser Position ist auch ein Beschluss nach § 92 Absatz 3 VwGO und § 81 AsylG (siehe Erläuterung zu Position O 4) zu erfassen.

Zu O 2: das Verfahren ist erledigt worden durch gerichtlichen Vergleich

¹In dieser Position sind ausschließlich gerichtliche Vergleiche einschließlich der Vergleiche vor dem Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO zu erfassen. ²Ein widerruflicher Vergleich ist nur zu erfassen, wenn er innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist. ³Ein widerrufenen Vergleich wird als Zwischenergebnis statistisch nicht erfasst.

Zu O 3: das Verfahren ist erledigt worden durch Ruhen des Verfahrens

Diese Position kommt in Betracht, wenn das Eilverfahren nach

1. Eintritt der Unterbrechung, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit §§ 239 bis 242 ZPO, oder
 2. der letzten Prozesshandlung der Beteiligten
- bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht fortgesetzt oder sonst von den Beteiligten weiterbetrieben worden ist.

Zu O 4: das Verfahren ist erledigt worden durch sonstige Erledigungsart

In dieser Position ist auch die Erledigung nach § 81 AsylG zu erfassen, soweit sie ohne Beschluss erfolgt ist (siehe Erläuterung zu Position O 1).

Zu P 4: Ausgang des Verfahrens - Rücknahme

In dieser Position ist auch die fiktive Rücknahme nach § 92 Absatz 2 VwGO, § 81 AsylG, zu erfassen, soweit sie durch Beschluss festgestellt ist.

Zu P 5: Ausgang des Verfahrens - Verweisung an ein anderes Gericht

¹Als Verweisung an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. ²Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts ist in Abschnitt K zu erfassen.

Zu P 7: Ausgang des Verfahrens - Verbindung mit einer anderen Sache

¹Wird ein Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden, gilt das später anhängig gewordene Verfahren als erledigt. ²Die statistische Erhebung des führenden Verfahrens bleibt unberührt.

Zu Q: Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde

¹Behörde ist der Verfahrensbeteiligte, der den Antrag stellt oder gegen den der Antrag gerichtet ist. ²In Verfahren einer Kommune gegen die Aufsichtsbehörde gilt die Aufsichtsbehörde als Behörde.

Zu R: der Erledigung ist vorausgegangen

¹In dieser Position ist die Beweisaufnahme durch Augenschein oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu erfassen, nicht jedoch der Urkundenbeweis. ²In Position R 1 können beide Alternativen, eine oder keine Alternative ausgewählt werden. ³In Position R 2 ist anzugeben, wenn kein Beweis erhoben worden ist.

Zu S: Tag der Erledigung der Sache

¹Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt O ausgewählte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. ²Dabei bleibt der Zeitpunkt der Erfassung nach § 6 außer Betracht. ³Zu erfassen ist der Tag des Beschlusses, des Vergleichs oder des Eingangs des sonstigen Dokuments, aus dem sich die Erledigung ergibt. ⁴Dies gilt auch bei einem Prozesskostenhilfebeschluss und einem widerruflichen Vergleich. ⁵Die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben in Abschnitt S außer Betracht. ⁶Auch bei Ruhen, Aussetzung, Unterbrechung oder Nichtbetrieb des Verfahrens ist nicht der Tag des Fristablaufs zu erfassen, sondern der Tag, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu T 1: die abschließende Entscheidung hat getroffen der Einzelrichter

In dieser Position sind die Fälle zu erfassen, in denen der Einzelrichter nach § 76 AsylG oder der Vorsitzende oder der Berichterstatter nach § 87a VwGO abschließend entschieden hat.

Zu Z: Verweisung vor den Güterichter

¹In diesem Abschnitt sind Angaben über eine Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO sowie das Ergebnis der Konfliktbeilegung vor dem Güterichter zu erfassen. ²Die Form der Verweisung ist dabei unerheblich. ³Hat eine Verweisung nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO nicht stattgefunden, ist Position Z 2 auszuwählen.

Zu Z 1.1: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter vollständig beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich aller anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Vergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären oder die Klage zurückzunehmen.

Zu Z 1.2: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter teilweise beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich eines Teils der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Teilvergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache teilweise für erledigt zu erklären oder die Klage teilweise zurückzunehmen.

Zu Z 1.3: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter nicht beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich keines der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Haben die Parteien oder die Beteiligten vor dem Güterichter keinen Verfahrensgegenstand, jedoch in dem betreffenden Verfahren nicht anhängige Konflikte beigelegt, ist diese Position zu erfassen. ³Die Position ist auch auszuwählen, wenn der Güterichter die Güteverhandlung nicht durchgeführt hat, weil zum Beispiel die Parteien keine weiteren Güteversuche gewünscht haben.

Zu Z 2: eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden

Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten nicht vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO verwiesen worden sind.

**Anlage 5 - Verfahrenserhebung
für erstinstanzliche Hauptverfahren
vor dem Oberverwaltungsgericht**

| Gliederung, Text | Pflichtfeld | Feldlänge | Feldinhalt | CodeNr. |
|--|-------------------|-----------|---|----------|
| Satzart | ja | 2 | 63 | 9-10 |
| A. Schlüsselzahl des Gerichts | ja | 4 | lt. Kennzahlen- verzeichnis | 11-14 |
| B. Schlüsselzahl der Erhebungseinheit | ja | 5 | lt. Kennzahlen- verzeichnis | 15-19 |
| 1. Stelle | ja | 1 | 1-9 | 15 |
| 2. bis 5. Stelle | ja | 4 | 0001-9999 | 16-19 |
| C. laufende Nummer des Datensatzes | ja | 5 | 00001-99999 | 20-24 |
| D. Geschäftsnummer | ja | 20 | Az | 001 |
| E. Tag des Eingangs der Sache | ja | 8 | TTMMJJJJ | 002 |
| F. Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sach- gebietsschlüssel (Anlage 11) | ja | 4 | lt. Sachgebiets- katalog | 003 |
| I. Art des Verfahrens | 1 von allen | 1 | | 006 |
| 1. Klage | | | 1 | |
| 2. Normenkontrolle | | | 2 | |
| J. Rügeverfahren nach § 152a VwGO | 1 von allen | 1 | | 007 |
| eine Rügeschrift ist eingegangen | | | | |
| 1. ja | | | | |
| 2. nein | | | | |
| X. abgetrenntes Verfahren | 1 von allen | 1 | | 037 |
| 1. ja | | | 1 | |
| 2. nein | | | 2 | |
| K. Abgabe innerhalb des Gerichts | nein | 1 | besetzt/frei | 008 |
| Die folgenden Abschnitte sind alle kein Pflichtfeld, wenn Abschnitt K besetzt | | | | |
| N. Vertretung | getrennt nach | | Kläger, Antragsteller Beklagter, Antragsgegner | |
| 1. es sind vertreten gewesen durch einen | je 1 oder 2 von 3 | | | |
| a) Rechtsanwalt | 1a,1b oder 2 | je 1 | besetzt/frei | 020, 023 |
| b) sonstigen Bevollmächtigten | 1a,1b oder 2 | je 1 | besetzt/frei | 021, 024 |
| 2. es sind nicht durch Bevollmächtigten vertreten gewesen | 1a,1b oder 2 | je 1 | besetzt/frei | 022, 025 |
| O. das Verfahren ist erledigt worden durch | 1 von allen | 2 | | 026 |
| 1. Urteil | | | | |
| 1. 1 Revision zugelassen | | | 01 | |
| 1. 2 Revision nicht zugelassen | | | 02 | |
| 1. 3 Revision ausgeschlossen | | | 03 | |
| 2. Gerichtsbescheid | | | 04 | |
| 3. Beschluss (ohne Nummer 5) | | | 05 | |
| 4. gerichtlichen Vergleich | | | 06 | |
| 5. Ruhen des Verfahrens | | | 07 | |
| 6. sonstige Erledigungsart | | | 08 | |
| P. Ausgang des Verfahrens | wenn O 1 bis 3 | 2 | | 027 |
| - Einzelangabe zu O 1 bis 3 - | 1 von allen | | | |
| 1. Stattgabe | | | 01 | |
| 2. teilweise Stattgabe/teilweise Abweisung/teilweise Ablehnung | | | 02 | |
| 3. Abweisung/Ablehnung | | | 03 | |
| 4. Rücknahme | | | 04 | |

| Gliederung, Text | Pflichtfeld | Feldlänge | Feldinhalt | CodeNr. |
|---|-------------------------------|--------------------------|--------------|---------|
| 5. Verweisung an ein anderes Gericht | | | 05 | |
| 6. Hauptsacheerledigung | | | 06 | |
| 7. Verbindung mit einer anderen Sache | | | 07 | |
| Q. Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde - Einzelangabe zu P 1 bis P 3 - | wenn P 1 bis 3 1 von allen | 1 | | 028 |
| 1. Obsiegen der Behörde | | | 1 | |
| 2. Teilweises Obsiegen/ teilweises Unterliegen der Behörde | | | 2 | |
| 3. Unterliegen der Behörde | | | 3 | |
| 4. Keine Behörde beteiligt | | | 4 | |
| R. der Erledigung ist vorausgegangen | 1 oder 2 von 3 | | | |
| 1. eine Beweiserhebung | | | | |
| a) durch den beauftragten Richter | 1a,1b oder 2 | 1 | besetzt/frei | 029 |
| b) durch den Senat | 1a,1b oder 2 | 1 | besetzt/frei | 030 |
| 2. keine Beweiserhebung | 1a,1b oder 2 | 1 | besetzt/frei | 031 |
| S. Tag der Erledigung der Sache | ja | 8 | TTMMJJJJ | 032 |
| T. die abschließende Entscheidung hat getroffen: | 1 von allen | 1 | | 033 |
| 1. der Einzelrichter | | | | |
| 1. 1 im Einverständnis der Beteiligten (nach § 87a Absatz 2, 3 VwGO) | | | 1 | |
| 1. 2 in sonstigen Fällen (§ 87a Absatz 1, 3 VwGO) | | | 2 | |
| 2. der Senat | | | 3 | |
| U. Prozesskostenhilfe | Getrennt nach | Kläger, Antragsteller | | 034 |
| | | Beklagter, Antragsgegner | | 035 |
| 1. bewilligt | je 1 von allen | je 1 | | |
| 1. 1 mit Ratenzahlung | | | 1 | |
| 1. 2 ohne Ratenzahlung | | | 2 | |
| 2. abgelehnt | | | 3 | |
| 3. nicht beantragt / keine Entscheidung ergangen | | | 4 | |
| V. nicht wirksam gewordener Gerichtsbescheid | 1 von allen | 1 | | 036 |
| vor der in Abschnitt O ausgewählten Erledigung ist durch einen Gerichtsbescheid entschieden worden, der wegen Antrags auf mündliche Verhandlung als nicht ergangen gilt | | | | |
| 1. ja | | | 1 | |
| 2. nein | | | 2 | |
| Z. Verweisung vor den Güterichter | 1 von allen | 1 | | 039 |
| 1. die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter | | | | |
| 1. 1 vollständig beigelegt | | | 1 | |
| 1. 2 teilweise beigelegt | | | 2 | |
| 1. 3 nicht beigelegt | | | 3 | |
| 2. eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden | | | 4 | |

Anlage 6 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für erstinstanzliche Hauptverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht

I. Allgemeines

¹Für jedes Verfahren, das eine in Abschnitt I genannte Angelegenheit zum Gegenstand hat, werden, sofern nicht § 4 Absatz 3 zutrifft, die folgenden Merkmale erfasst, und zwar

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten A bis J und X,
2. nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6) die Angaben zu den übrigen Abschnitten.

²Für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht wird, ohne dass die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist ebenfalls eine Verfahrenserhebung durchzuführen.

³Neben den Angaben zu den Abschnitten A bis J und X müssen die Angaben zu den Abschnitten N, O, R bis V und Z erfasst werden, sofern nicht Abschnitt K „Abgabe innerhalb des Gerichts“ zutrifft.

⁴Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau einzugeben. ⁵Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik.

⁶Treffen in einem mit Zahlen unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu, ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt. ⁷Dies gilt auch, wenn für mehrere Ansprüche oder Beteiligte unterschiedliche Angaben zutreffen, zum Beispiel von Positionen N 1a und N 2 nur Position N 1a, wenn von mehreren Klägern einer durch einen Rechtsanwalt und ein anderer nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten worden ist.

⁸In den mit Kleinbuchstaben unterteilten Positionen N 1 und R 1 sind dagegen alle zutreffenden Angaben zu erfassen, zum Beispiel Positionen N 1a und N 1b, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt und einen sonstigen Bevollmächtigten erfolgt ist.

⁹Die einzelnen Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Klägern oder Beklagten zutreffen, zum Beispiel Positionen N 1a, wenn mindestens einer von mehreren durch einen Rechtsanwalt vertreten worden ist.

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen des Senats gehört, zum Beispiel bei dem 1. Senat nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu C: laufende Nummer des Datensatzes

¹Die laufende Nummer wird für jede Erhebungseinheit im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt vom Fachverfahren vergeben. ²Hierbei ist eine eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten.

Zu D: Geschäftsnummer

Die Geschäftsnummer besteht aus der Nummer des Senats, dem Registerzeichen, der fortlaufenden Nummer des Aktenzeichens und den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl.

Zu E: Tag des Eingangs der Sache

¹Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem die Klage oder der Antrag bei Gericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. ²Bei Übernahme einer Sache von einem Senat desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgeblich. ³Bei Trennung eines Verfahrens ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder der Tag des Eingangs bei der übernehmenden Erhebungseinheit zu erfassen.

⁴Wird ein durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das durch

1. Prozesskostenhilfebeschluss oder
2. Ruhen

und Fristablauf (§ 6) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, ist der Eingang dieser Erklärung maßgeblich.

⁵Hat das Gericht der Anhörungsrüge (§ 152a VwGO) abgeholfen und wird das Verfahren danach fortgesetzt, bleibt der Tag des Eingangs der Rügeschrift maßgeblich. ⁶Bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen.

Zu F: Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)

Der in Abschnitt F zu erfassende Sachgebietsschlüssel ergibt sich aus Anlage 11.

Zu I: Art des Verfahrens

Position I ist auch im Wiederaufnahmeverfahren anzugeben.

Zu K: Abgabe innerhalb des Gerichts

1. ¹Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat.

²In diesem Fall sind die nachfolgenden Abschnitte nicht auszufüllen.

2. Abschnitt K ist auch auszufüllen, wenn

- a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 4 Nummer 1),
- b) sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Abschnitt F) geändert hat,
- c) eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).

3. Bei Verweisung an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt K, sondern Position P 5 auszufüllen.

4. ¹Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Erhebungseinheit, sind die Schlussbehandlung bei der bisherigen Erhebungseinheit und das Ausfüllen des Abschnitts K erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 2).

Beispiel:

²Im Hinblick auf eine Personalveränderung werden ab 1. Mai zwei neue Erhebungseinheiten mit den Schlüsselzahlen 10009 und 10010 gebildet. ³Diesen Erhebungseinheiten werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 bearbeitet worden sind. ⁴Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäftsstelle führt die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 an die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 übergehenden Verfahren im Monat Mai unter Ausfüllen des Abschnitts K der Schlussbehandlung zu. ⁵Ebenfalls im Monat Mai sind die übergegangenen Verfahren für die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 zu erfassen.

⁶Erfolgt die Bildung der neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit in demselben Monat durchgeführt werden.

Zu N: Vertretung

¹Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Klägern, Antragstellern, Beklagten oder Antragsgegnern zutreffen, zum Beispiel, wenn mindestens einer von mehreren Klägern durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist. ²Eine Vertretung ist auch dann gegeben, wenn eine Partei nur zeitweise vertreten worden ist.

Zu N 1a: Rechtsanwalt

In dieser Position sind auch die Rechtslehrer nach § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO zu erfassen, die mit der Vertretung einer anderen Person beauftragt sind.

Zu N 1b: sonstiger Bevollmächtigter

¹In dieser Position sind alle natürlichen Personen zu erfassen mit Ausnahme der in Position N 1a fallenden Personen, denen ein Beteiligter eine schriftliche Vollmacht als Bevollmächtigter erteilt hat oder die zum Beistand für die mündliche Verhandlung erwählt worden sind. ²Die gesetzlichen Vertreter, zum Beispiel Eltern, Betreuer oder Geschäftsführer einer GmbH, eigene Beschäftigte der Beteiligten und die durch Rechtssatz bestimmten Vertretungsbehörden gehören nicht in diese Position.

Zu O: das Verfahren ist erledigt worden durch

¹Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn das Verfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

²Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt, zum Beispiel durch Beschluss hinsichtlich eines Teils des Klagebegehrens und später durch Urteil hinsichtlich des übrigen Teils, ist nur der Tatbestand zu erfassen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist, im Beispielsfall lediglich das Urteil. ³Die weiteren Ergebnisse, im Beispielsfall der Beschluss, bleiben unberücksichtigt. ⁴Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu, im Beispiel in demselben Termin, ist nur der Erledigungstatbestand zu erfassen, der in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich das Urteil.

⁵Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens, zum Beispiel Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufenen Vergleiche, werden statistisch nicht erfasst.

⁶Wird in einem Rügeverfahren die Anhörungsrüge durch Beschluss nach § 152a Absatz 4 Satz 1 VwGO als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, ist als Erledigungsart „sonstige Erledigungsart“ (Position O 6) anzugeben.

Zu O 2: das Verfahren ist erledigt worden durch Gerichtsbescheid

¹Nicht zu erfassen ist der Gerichtsbescheid, wenn innerhalb eines Monats nach der Zustellung mündliche Verhandlung beantragt worden ist. ²Ist mündliche Verhandlung beantragt worden, ist Position V 1 auszuwählen.

Zu O 3: das Verfahren ist erledigt worden durch Beschluss (ohne Nummer 5)

In dieser Position ist auch ein Beschluss nach § 92 Absatz 3 VwGO zu erfassen.

Zu O 4: das Verfahren ist erledigt worden durch gerichtlichen Vergleich

¹In dieser Position sind ausschließlich gerichtliche Vergleiche einschließlich der Vergleiche vor dem Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO zu erfassen. ²Ein widerruflicher Vergleich ist nur zu erfassen, wenn er innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist. ³Ein widerrufener Vergleich wird als Zwischenergebnis statistisch nicht erfasst.

Zu O 5: das Verfahren ist erledigt worden durch Ruhen des Verfahrens

¹Diese Position kommt in Betracht, wenn das Verfahren nach

1. Anordnung des Ruhens, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit § 251 ZPO,
 2. Anordnung der Aussetzung, zum Beispiel § 94 VwGO,
 3. Eintritt der Unterbrechung, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit §§ 239 bis 242 ZPO, oder
 4. der letzten Prozesshandlung der Beteiligten
- bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht fortgesetzt oder sonst von den Beteiligten weiterbetrieben worden ist.

²Die Erledigung tritt nicht ein, wenn das Verfahren wegen Anfechtung eines Teil-, Grund- und Zwischenurteils nicht fortgesetzt worden ist.

Zu P 4: Ausgang des Verfahrens - Rücknahme

In dieser Position ist auch die fiktive Rücknahme nach § 92 Absatz 2 VwGO zu erfassen.

Zu P 5: Ausgang des Verfahrens - Verweisung an ein anderes Gericht

¹Als Verweisung an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. ²Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts ist in Abschnitt K zu erfassen.

Zu P 7: Ausgang des Verfahrens - Verbindung mit einer anderen Sache

¹Wird ein Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden, gilt das später anhängig gewordene Verfahren als erledigt. ²Die statistische Erhebung des führenden Verfahrens bleibt unberührt.

Zu Q: Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde

¹Behörde ist der Verfahrensbeteiligte, der selbst klagt, den Antrag stellt oder gegen den die Klage oder der Antrag gerichtet ist.

²In Verfahren einer Kommune gegen die Aufsichtsbehörde gilt die Aufsichtsbehörde als Behörde.

Zu R: der Erledigung ist vorausgegangen

¹In dieser Position ist die Beweisaufnahme durch Augenschein oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu erfassen, nicht jedoch der Urkundenbeweis. ²In Position R 1 können beide Alternativen, eine oder keine Alternative ausgewählt werden. ³In Position R 2 ist anzugeben, wenn kein Beweis erhoben worden ist.

Zu S: Tag der Erledigung der Sache

¹Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt O ausgewählte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. ²Dabei bleibt der Zeitpunkt der Erfassung nach § 6 außer Betracht. ³Zu erfassen ist der Tag des Urteils, des Erlasses des Gerichtsbescheids, des Beschlusses, des Vergleichs oder des Eingangs des sonstigen Dokuments, aus dem sich die Erledigung ergibt. ⁴Dies gilt auch bei einem Prozesskostenhilfebeschluss und einem widerrechtlichen Vergleich. ⁵Die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben in Abschnitt S außer Betracht. ⁶Auch bei Ruhen, Aussetzung, Unterbrechung oder Nichtbetrieb des Verfahrens ist nicht der Tag des Fristablaufs zu erfassen, sondern der Tag, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu T 1: die abschließende Entscheidung hat getroffen der Einzelrichter

In dieser Position sind die Fälle zu erfassen, in denen der Vorsitzende oder der Berichterstatter nach § 87a VwGO abschließend entschieden hat.

Zu Z: Verweisung vor den Güterichter

¹In diesem Abschnitt sind Angaben über eine Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO sowie das Ergebnis der Konfliktbeilegung vor dem Güterichter zu erfassen. ²Die Form der Verweisung ist dabei unerheblich. ³Hat eine Verweisung nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO nicht stattgefunden, ist Position Z 2 auszuwählen.

Zu Z 1.1: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter vollständig beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich aller anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Vergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären oder die Klage zurückzunehmen.

Zu Z 1.2: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter teilweise beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich eines Teils der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Teilvergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache teilweise für erledigt zu erklären oder die Klage teilweise zurückzunehmen.

Zu Z 1.3: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter nicht beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich keines der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Haben die Parteien oder die Beteiligten vor dem Güterichter keinen Verfahrensgegenstand, jedoch in dem betreffenden Verfahren nicht anhängige Konflikte beigelegt, ist diese Position zu erfassen. ³Die Position ist auch auszuwählen, wenn der Güterichter die Güteverhandlung nicht durchgeführt hat, weil zum Beispiel die Parteien keine weiteren Güteversuche gewünscht haben.

Zu Z 2: eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden

Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten nicht vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO verwiesen worden sind.

**Anlage 7 - Verfahrenserhebung
für Berufungen mit Anträgen auf Zulassung,
Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen
in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren
vor dem Oberverwaltungsgericht**

| Gliederung, Text | Pflichtfeld | Feldlänge | Feldinhalt | CodeNr. |
|--|---------------|-----------|--|----------|
| Satzart | ja | 2 | 64 | 9-10 |
| A. Schlüsselzahl des Gerichts | ja | 4 | lt. Kennzahlen- verzeichnis | 11-14 |
| B. Schlüsselzahl der Erhebungseinheit | ja | 5 | lt. Kennzahlen- verzeichnis | 15-19 |
| 1. Stelle | ja | 1 | 1-9 | 15 |
| 2. bis 5. Stelle | ja | 4 | 0001-9999 | 16-19 |
| C. laufende Nummer des Datensatzes | ja | 5 | 00001-99999 | 20-24 |
| D. Geschäftsnummer | ja | 20 | Az | 001 |
| E. Tag des Eingangs der Sache | ja | 8 | TTMMJJJJ | 002 |
| F. Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sach- gebietsschlüssel (Anlage 11) | ja | 4 | lt. Sachgebiets- katalog | 003 |
| G. Schlüsselzahl des Gerichts der 1. Instanz | ja | 4 | lt. Kennzahlen- verzeichnis | 004 |
| H. Art der angefochtenen Entscheidung | 1 von allen | 1 | | 005 |
| 1. Urteil (ohne Nummer 2) | | | 1 | |
| 2. Urteil nach § 124 Absatz 1 VwGO/ § 78 Absatz 2 AsylG | | | 2 | |
| 3. Gerichtsbescheid | | | 3 | |
| 4. Beschluss | | | 4 | |
| I. Art des Verfahrens | 1 von allen | 1 | | 006 |
| 1. Berufung in Disziplinarverfahren | | | 1 | |
| 2. sonstige Berufung | | | 2 | |
| 3. Antrag auf Zulassung der Berufung in Diszipli- narverfahren | | | 3 | |
| 4. sonstiger Antrag auf Zulassung der Berufung | | | 4 | |
| 5. Beschwerde gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Disziplinar- verfahren | | | 5 | |
| J. Rügeverfahren nach § 152a VwGO | 1 von allen | 1 | | 007 |
| eine Rügeschrift ist eingegangen | | | | |
| 1. ja | | | 1 | |
| 2. nein | | | 2 | |
| X. abgetrenntes Verfahren | 1 von allen | 1 | | 037 |
| 1. ja | | | 1 | |
| 2. nein | | | 2 | |
| K. Abgabe innerhalb des Gerichts | nein | 1 | besetzt/frei | 008 |
| Die folgenden Abschnitte sind alle kein Pflichtfeld, wenn Abschnitt K besetzt | | | | |
| L. Tag des ersten Eingangs in der 1. Instanz | ja | 8 | TTMMJJJJ | 009 |
| M. Rechtsmittelführer/ -gegner | getrennt nach | | Rechtsmittelführer Rechtsmittelgegner | |
| es sind gewesen | | | | |
| a) Kläger der 1. Instanz | von 0 bis 10 | | | |
| aa) Privatperson (natürliche oder juristische Person) | | je 1 | besetzt/frei | 010, 016 |
| bb) Behörde, Körperschaft oder andere Person des öffentlichen Rechts | | je 1 | besetzt/frei | 011, 017 |

| Gliederung, Text | | Pflichtfeld | Feldlänge | Feldinhalt | CodeNr. |
|------------------|--|--------------------|--------------------|--------------|----------|
| b) | Beklagter der 1. Instanz | | | | |
| aa) | Privatperson (natürliche oder juristische Person) | | je 1 | besetzt/frei | 012, 018 |
| bb) | Behörde, Körperschaft oder andere Person des öffentlichen Rechts | | je 1 | besetzt/frei | 013, 019 |
| c) | Beigeladener | | 1 | besetzt/frei | 014 |
| d) | VÖI/Bundesbeauftragter | | 1 | besetzt/frei | 015 |
| N. | Vertretung | getrennt nach | Rechtsmittelführer | | |
| | | | Rechtsmittelgegner | | |
| 1. | es sind vertreten gewesen durch einen | je 1 oder 2 von 3 | | | |
| a) | Rechtsanwalt | 1a, 1b oder 2 | je 1 | besetzt/frei | 020, 023 |
| b) | sonstigen Bevollmächtigten | 1a, 1b oder 2 | je 1 | besetzt/frei | 021, 024 |
| 2. | es sind nicht durch Bevollmächtigten vertreten gewesen | 1a, 1b oder 2 | je 1 | besetzt/frei | 022, 025 |
| O. | das Verfahren ist erledigt worden durch | 1 von allen | 2 | | 026 |
| 1. | Urteil | | | | |
| 1. 1 | Revision zugelassen | | | 01 | |
| 1. 2 | Revision nicht zugelassen | | | 02 | |
| 1. 3 | Kein Rechtsmittel möglich | | | 03 | |
| 2. | Beschluss nach § 130a VwGO | | | 04 | |
| 3. | Beschluss (ohne Nummer. 5) | | | 05 | |
| 4. | gerichtlichen Vergleich | | | 06 | |
| 5. | Ruhen des Verfahrens | | | 07 | |
| 6. | sonstige Erledigungsart | | | 08 | |
| P. | Ausgang des Verfahrens | wenn O 1 bis 3 | 2 | | 027 |
| | - Einzelangabe zu O 1 bis 3 - | 1 von allen | | | |
| 1. | Verfahren ohne Disziplinarverfahren und berufsgerichtliche Verfahren | | | | |
| 1. 1 | Stattgabe | | | 01 | |
| 1. 2 | teilweise Stattgabe/teilweise Zurückweisung | | | 02 | |
| 1. 3 | Zurückweisung | | | 03 | |
| 1. 4 | Verwerfung | | | 04 | |
| 1. 5 | Rücknahme des Rechtsmittels | | | 05 | |
| 1. 6 | Rücknahme der Klage/des Antrags | | | 06 | |
| 1. 7 | Zurückverweisung/Verweisung an ein anderes Gericht | | | 07 | |
| 1. 8 | Hauptsacheerledigung | | | 08 | |
| 1. 9 | Verbindung mit einer anderen Sache | | | 09 | |
| 2. | Disziplinarverfahren und berufsgerichtliche Verfahren | | | | |
| 2. 1 | Disziplinarmaßnahme/berufsgerichtliche Maßnahme | | | 10 | |
| 2. 2 | Freispruch oder Klageabweisung | | | 11 | |
| 2. 3 | Einstellung/Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens | | | 12 | |
| Q. | Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde | wenn P 1.1 bis 1.3 | 1 | | 028 |
| | - Einzelangabe zu P 1.1 bis P 1.3 - | 1 von allen | | | |
| 1. | Obsiegen der Behörde | | | 1 | |
| 2. | Teilweises Obsiegen/ teilweises Unterliegen der Behörde | | | 2 | |
| 3. | Unterliegen der Behörde | | | 3 | |
| 4. | Keine Behörde beteiligt | | | 4 | |

| Gliederung, Text | Pflichtfeld | Feldlänge | Feldinhalt | CodeNr. |
|---|----------------|--------------------|--------------|---------|
| R. der Erledigung ist vorausgegangen | 1 oder 2 von 3 | | | |
| 1. eine Beweiserhebung | | | | |
| a) durch den beauftragten Richter | 1a,1b oder 2 | 1 | besetzt/frei | 029 |
| b) durch den Senat | 1a,1b oder 2 | 1 | besetzt/frei | 030 |
| 2. keine Beweiserhebung | 1a,1b oder 2 | 1 | besetzt/frei | 031 |
| S. Tag der Erledigung der Sache | ja | 8 | TTMMJJJJ | 032 |
| T. die abschließende Entscheidung hat getroffen: | 1 von allen | 1 | | 033 |
| 1. der Einzelrichter | | | | |
| 1. 1 im Einverständnis der Beteiligten (nach § 87a Absatz 2, 3 VwGO) | | | 1 | |
| 1. 2 in sonstigen Fällen (§ 87a Absatz 1, 3 VwGO) | | | 2 | |
| 2. der Senat | | | 3 | |
| U. Prozesskostenhilfe | Getrennt nach | Rechtsmittelführer | | 034 |
| | | Rechtsmittelgegner | | 035 |
| 1. bewilligt | je 1 von allen | je 1 | | |
| 1. 1 mit Ratenzahlung | | | 1 | |
| 1. 2 ohne Ratenzahlung | | | 2 | |
| 2. abgelehnt | | | 3 | |
| 3. nicht beantragt / keine Entscheidung ergangen | | | 4 | |
| Z. Verweisung vor den Güterichter | 1 von allen | 1 | | 039 |
| 1. die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter | | | | |
| 1. 1 vollständig beigelegt | | | 1 | |
| 1. 2 teilweise beigelegt | | | 2 | |
| 1. 3 nicht beigelegt | | | 3 | |
| 2. eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden | | | 4 | |

**Anlage 8 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung
für Berufungen mit Anträgen auf Zulassung,
Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen
in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren vor dem Oberver-
waltungsgericht**

I. Allgemeines

¹Für jedes Verfahren, das eine in Abschnitt I genannte Angelegenheit zum Gegenstand hat, werden, sofern nicht § 4 Absatz 3 zutrifft, die folgenden Merkmale erfasst, und zwar

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten A bis J und X,
2. nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6) die Angaben zu den übrigen Abschnitten.

²Für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht wird, ohne dass die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist ebenfalls eine Verfahrenserhebung durchzuführen.

³Neben den Angaben zu den Abschnitten A bis J und X müssen die Angaben zu den Abschnitten L bis O, R bis T und Z erfasst werden, sofern nicht Abschnitt K „Abgabe innerhalb des Gerichts“ zutrifft.

⁴Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau einzugeben. ⁵Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik.

⁶Treffen in einem mit Zahlen unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu, ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt. ⁷Dies gilt auch, wenn für mehrere Ansprüche oder Beteiligte unterschiedliche Angaben zutreffen, zum Beispiel von Positionen N 1a und N 2 nur Position N 1a, wenn von mehreren Berufungsklägern einer durch einen Rechtsanwalt und ein anderer nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten worden ist.

⁸In dem mit Kleinbuchstaben unterteilten Abschnitt M und den Positionen N 1 und R 1 sind dagegen alle zutreffenden Angaben zu erfassen, zum Beispiel Positionen N 1a und N 1b, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt und einen sonstigen Bevollmächtigten erfolgt ist.

⁹Die einzelnen Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Berufungsklägern oder Berufungsbeklagten zutreffen, zum Beispiel Position N 1a, wenn mindestens einer von mehreren durch einen Rechtsanwalt vertreten worden ist.

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen des Senats gehört, zum Beispiel bei dem 1. Senat nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu C: laufende Nummer des Datensatzes

¹Die laufende Nummer wird für jede Erhebungseinheit im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt vom Fachverfahren vergeben. ²Hierbei ist eine eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten.

Zu D: Geschäftsnummer

Die Geschäftsnummer besteht aus der Nummer des Senats, dem Registerzeichen, der fortlaufenden Nummer des Aktenzeichens und den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl.

Zu E: Tag des Eingangs der Sache

¹Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem die Berufung oder der Antrag bei dem Berufungsgericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. ²Bei Übernahme einer Sache von einem Senat desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgeblich. ³Bei Trennung eines Berufungsverfahrens ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder der Tag des Eingangs bei der übernehmenden Erhebungseinheit zu erfassen.

⁴Wird ein durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das durch

1. Prozesskostenhilfebeschluss oder
2. Ruhen

und Fristablauf (§ 6) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, ist der Eingang dieser Erklärung maßgeblich.

⁵Wird im Verfahren über einen Antrag auf Zulassung der Berufung diese zugelassen, ist als Tag des Eingangs der Berufung der Tag des Beschlusses zu erfassen. ⁶Hat das Gericht der Anhörungs rüge (§ 152a VwGO) abgeholfen und wird das Verfahren danach fortgesetzt, bleibt der Tag des Eingangs der Rügeschrift maßgeblich. ⁷Bei Übernahme eines Berufungsverfahrens von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen.

Zu F: Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)

Der in Abschnitt F zu erfassende Sachgebietsschlüssel ergibt sich aus Anlage 11.

Zu G: Schlüsselzahl des Gerichts der 1. Instanz

Die Schlüsselzahl des Verwaltungsgerichts der 1. Instanz ergibt sich aus Anlage 16.

Zu H: Art der angefochtenen Entscheidung

Bei einem selbständig beantragten Prozesskostenhilfverfahren ist als angefochtene Entscheidung die auszuwählen, die mit der späteren Berufung oder Beschwerde zur Hauptsache angefochten werden soll.

Zu I 5: Beschwerde gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Disziplinarverfahren

In dieser Position ist auch eine Beschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts zu erfassen, durch den über eine Disziplinarlage entschieden worden ist, zum Beispiel nach § 67 Absatz 2 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG).

Zu K: Abgabe innerhalb des Gerichts

1. ¹Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat.
²In diesem Fall sind die nachfolgenden Abschnitte nicht auszufüllen.
2. Abschnitt K ist auch auszufüllen, wenn
 - a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 4 Nummer 1),
 - b) sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Abschnitt F) geändert hat,
 - c) eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).
3. Bei Verweisung an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt K, sondern Position P 7 auszufüllen.
4. ¹Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Erhebungseinheit, sind die Schlussbehandlung bei der bisherigen Erhebungseinheit und das Ausfüllen des Abschnitts K erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 2).

Beispiel:

²Im Hinblick auf eine Personalveränderung werden ab 1. Mai zwei neue Erhebungseinheiten mit den Schlüsselzahlen 10009 und 10010 gebildet. ³Diesen Erhebungseinheiten werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 bearbeitet worden sind. ⁴Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäftsstelle führt die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 an die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 übergehenden Verfahren im Monat Mai unter Ausfüllen des Abschnitts K der Schlussbehandlung zu. ⁵Ebenfalls im Monat Mai sind die übergegangenen Verfahren für die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 zu erfassen.

⁶Erfolgt die Bildung der neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit in demselben Monat durchgeführt werden.

Zu L: Tag des ersten Eingangs in der 1. Instanz

Als Tag des ersten Eingangs beim Verwaltungsgericht in der 1. Instanz ist der Tag einzutragen, an dem die Klage oder der Antrag beim Verwaltungsgericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist.

Zu M: Rechtsmittelführer/ -gegner

¹Bei mehreren Rechtsmittelführern oder Rechtsmittelgegnern, die verschiedenen Gruppen angehören, sind jeweils alle in Frage kommenden Positionen auszufüllen. ²Gehören mehrere Rechtsmittelführer oder Rechtsmittelgegner zur selben Gruppe, ist die zutreffende Position auszufüllen. ³Beteiligte in Personalvertretungssachen gelten als Rechtsmittelgegner. ⁴Maßgeblich sind die Beteiligtenangaben zum Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses in der Instanz. ⁵Beigeladene und der Vertreter des öffentlichen Interesses können nur Rechtsmittel einlegen, gegen beide kann jedoch kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Zu N: Vertretung

¹Beteiligte in Personalvertretungssachen gelten als Rechtsmittelgegner.

²Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Rechtsmittelführern, Antragstellern, Rechtsmittelgegnern oder Antragsgegnern zutreffen, zum Beispiel, wenn mindestens einer von mehreren Rechtsmittelführern durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist. ³Eine Vertretung ist auch dann gegeben, wenn eine Partei nur zeitweise vertreten worden ist.

Zu N 1a: Rechtsanwalt

In dieser Position sind auch die Rechtslehrer nach § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO zu erfassen, die mit der Vertretung einer anderen Person beauftragt sind.

Zu N 1b: sonstiger Bevollmächtigter

¹In dieser Position sind alle natürlichen Personen zu erfassen mit Ausnahme der in Position N 1a fallenden Personen, denen ein Beteiligter eine schriftliche Vollmacht als Bevollmächtigter erteilt hat oder die zum Beistand für die mündliche Verhandlung erwählt worden sind. ²Die gesetzlichen Vertreter, zum Beispiel Eltern, Betreuer oder Geschäftsführer einer GmbH, eigene Beschäftigte der Beteiligten und die durch Rechtssatz bestimmten Vertretungsbehörden gehören nicht in diese Position.

Zu O: das Verfahren ist erledigt worden durch

¹Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn das Verfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

²Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt, zum Beispiel durch Beschluss hinsichtlich eines Teils des Klagebegehrens und später durch Urteil hinsichtlich des übrigen Teils, ist nur der Tatbestand zu erfassen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist, im Beispielsfall lediglich das Urteil. ³Die weiteren Ergebnisse, im Beispielsfall der Beschluss, bleiben unberücksichtigt. ⁴Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu, im Beispiel in demselben Termin, ist nur der Erledigungstatbestand zu erfassen, der in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich das Urteil.

⁵Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens, zum Beispiel Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufenen Vergleiche, werden statistisch nicht erfasst.

⁶Wird in einem Rügeverfahren die Anhörungsrüge durch Beschluss nach § 152a Absatz 4 Satz 1 VwGO als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, ist als Erledigungsart „sonstige Erledigungsart“ (Position O 6) anzugeben.

Zu O 1.3: das Verfahren ist erledigt worden durch Urteil, kein Rechtsmittel möglich

Diese Position kommt in Disziplinarsachen in Betracht.

Zu O 3: das Verfahren ist erledigt worden durch Beschluss (ohne Nummer 5)

In dieser Position ist auch ein Beschluss nach § 126 Absatz 2 und 3 VwGO oder § 81 AsylG (siehe Erläuterung zu Position O 6) zu erfassen.

Zu O 4: das Verfahren ist erledigt worden durch gerichtlichen Vergleich

¹In dieser Position sind ausschließlich gerichtliche Vergleiche einschließlich der Vergleiche vor dem Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO zu erfassen. ²Ein widerruflicher Vergleich ist nur zu erfassen, wenn er innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist. ³Ein widerrufenen Vergleich wird als Zwischenergebnis statistisch nicht erfasst.

Zu O 5: das Verfahren ist erledigt worden durch Ruhen des Verfahrens

¹Diese Position kommt in Betracht, wenn das Verfahren nach

1. Anordnung des Ruhens, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit § 251 ZPO,
2. Anordnung der Aussetzung, zum Beispiel § 94 VwGO,
3. Eintritt der Unterbrechung, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit §§ 239 bis 242 ZPO, oder
4. der letzten Prozesshandlung der Beteiligten

bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht fortgesetzt oder sonst von den Beteiligten weiterbetrieben worden ist.

²Die Erledigung tritt nicht ein, wenn das Verfahren wegen Anfechtung eines Teil-, Grund- und Zwischenurteils nicht fortgesetzt worden ist.

Zu O 6: das Verfahren ist erledigt worden durch sonstige Erledigungsart

In dieser Position ist auch die Erledigung nach § 81 AsylG zu erfassen, soweit sie ohne Beschluss erfolgt ist (siehe Erläuterung zu Position O 3).

Zu P 1.5: Ausgang des Verfahrens - Rücknahme des Rechtsmittels

In dieser Position ist auch die fiktive Rücknahme nach § 126 Absatz 2 VwGO zu erfassen.

Zu P 1.6: Ausgang des Verfahrens - Rücknahme der Klage/des Antrags

In dieser Position ist auch die fiktive Rücknahme nach § 92 Absatz 2 VwGO, § 81 AsylG zu erfassen, soweit sie durch Beschluss festgestellt ist.

Zu P 1.7: Ausgang des Verfahrens - Zurückverweisung/Verweisung an ein anderes Gericht

¹Als Verweisung an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. ²Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts ist in Abschnitt K zu erfassen.

Zu P 1.9: Ausgang des Verfahrens - Verbindung mit einer anderen Sache

¹Wird ein Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden, gilt das später anhängig gewordene Verfahren als erledigt. ²Die statistische Erhebung des führenden Verfahrens bleibt unberührt.

Zu P 2.3: Ausgang des Verfahrens - Einstellung/Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens

¹In dieser Position sind auch die Fälle der Rücknahme des Antrags oder der Beschwerde, der Verwerfung der Beschwerde, der Zurückweisung oder Verweisung an ein anderes Gericht zu erfassen. ²Auch die Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist in dieser Position zu erfassen.

Zu Q: Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde

¹Behörde ist der Verfahrensbeteiligte, der selbst klagt, den Antrag stellt oder gegen den die Klage oder der Antrag gerichtet ist.

²In Verfahren einer Kommune gegen die Aufsichtsbehörde gilt die Aufsichtsbehörde als Behörde.

Zu R: der Erledigung ist vorausgegangen

¹In dieser Position ist die Beweisaufnahme durch Augenschein oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu erfassen, nicht jedoch der Urkundenbeweis. ²In Position R 1 können beide Alternativen, eine oder keine Alternative ausgewählt werden. ³In Position R 2 ist anzugeben, wenn kein Beweis erhoben worden ist.

Zu S: Tag der Erledigung der Sache

¹Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt O ausgewählte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. ²Dabei bleibt der Zeitpunkt der

Erfassung nach § 6 außer Betracht. ³Zu erfassen ist der Tag des Urteils, des Erlasses des Gerichtsbescheids, des Beschlusses, des Vergleichs oder des Eingangs des sonstigen Dokuments, aus dem sich die Erledigung ergibt. ⁴Dies gilt auch bei einem Prozesskostenhilfebeschluss und einem widerrechtlichen Vergleich. ⁵Die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben in Abschnitt S außer Betracht. ⁶Auch bei Ruhen, Aussetzung, Unterbrechung oder Nichtbetrieb des Verfahrens ist nicht der Tag des Fristablaufs zu erfassen, sondern der Tag, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu T 1: die abschließende Entscheidung hat getroffen der Einzelrichter

In dieser Position sind die Fälle zu erfassen, in denen der Vorsitzende oder der Berichterstatter entweder im Einverständnis mit den Beteiligten nach § 87a Absatz 2, 3 VwGO oder kraft Gesetzes nach § 87a Absatz 1, 3 VwGO abschließend entschieden hat.

Zu Z: Verweisung vor den Güterichter

¹In diesem Abschnitt sind Angaben über eine Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO sowie das Ergebnis der Konfliktbeilegung vor dem Güterichter zu erfassen. ²Die Form der Verweisung ist dabei unerheblich. ³Hat eine Verweisung nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO nicht stattgefunden, ist Position Z 2 auszuwählen.

Zu Z 1.1: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter vollständig beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich aller anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Vergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären oder die Klage zurückzunehmen.

Zu Z 1.2: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter teilweise beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich eines Teils der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Teilvergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache teilweise für erledigt zu erklären oder die Klage teilweise zurückzunehmen.

Zu Z 1.3: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter nicht beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich keines der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Haben die Parteien oder die Beteiligten vor dem Güterichter keinen Verfahrensgegenstand, jedoch in dem betreffenden Verfahren nicht anhängige Konflikte beigelegt, ist diese Position zu erfassen. ³Die Position ist auch auszuwählen, wenn der Güterichter die Güteverhandlung nicht durchgeführt hat, weil zum Beispiel die Parteien keine weiteren Güteversuche gewünscht haben.

Zu Z 2: eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden

Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten nicht vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO verwiesen worden sind.

Anlage 9 - Verfahrenserhebung
für Beschwerden gegen Entscheidungen über Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz/
Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz
vor dem Oberverwaltungsgericht

| Gliederung, Text | Pflichtfeld | Feldlänge | Feldinhalt | CodeNr. |
|--|-------------|-----------|---------------------------|---------|
| Satzart | ja | 2 | 65 | 9-10 |
| A. Schlüsselzahl des Gerichts | ja | 4 | lt. Kennzahlenverzeichnis | 11-14 |
| B. Schlüsselzahl der Erhebungseinheit | ja | 5 | lt. Kennzahlenverzeichnis | 15-19 |
| 1. Stelle | ja | 1 | 1-9 | 15 |
| 2. bis 5. Stelle | ja | 4 | 0001-9999 | 16-19 |
| C. laufende Nummer des Datensatzes | ja | 5 | 00001-99999 | 20-24 |
| D. Geschäftsnummer | ja | 20 | Az | 001 |
| E. Tag des Eingangs der Sache | ja | 8 | TTMMJJJJ | 002 |
| F. Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11) | ja | 4 | lt. Sachgebietenkatalog | 003 |
| G. Schlüsselzahl des Gerichts der 1. Instanz | nein | 4 | lt. Kennzahlenverzeichnis | 004 |
| I. Art des Verfahrens | 1 von allen | 1 | | 006 |
| 1. Beschwerde gegen eine Entscheidung über Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz | | | | |
| 1. 1 nach §§ 80, 80a VwGO | | | 1 | |
| 1. 2 nach § 123 VwGO | | | 2 | |
| 1. 3 in Disziplinar- und Personalvertretungssachen | | | 3 | |
| 2. Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz | | | | |
| 2. 1 nach §§ 80, 80a, 80b VwGO | | | 5 | |
| 2. 2 nach § 123 VwGO | | | 6 | |
| 2. 3 nach § 47 Absatz 6 VwGO | | | 7 | |
| 2. 4 in Disziplinar- und Personalvertretungssachen | | | 8 | |
| 2. 5 erstinstanzliches Eilverfahren | | | 9 | |
| J. Rügeverfahren nach § 152a VwGO | 1 von allen | 1 | | 007 |
| eine Rügeschrift ist eingegangen | | | | |
| 1. ja | | | 1 | |
| 2. nein | | | 2 | |
| W. Art der Hauptsache | 1 von allen | 1 | | 038 |
| bei der Hauptsache handelt es sich um eine erstinstanzliche Klage oder Normenkontrolle beim Oberverwaltungsgericht | | | | |
| 1. ja | | | 1 | |
| 2. nein | | | 2 | |
| X. abgetrenntes Verfahren | 1 von allen | 1 | | 037 |
| 1. ja | | | 1 | |
| 2. nein | | | 2 | |
| K. Abgabe innerhalb des Gerichts | nein | 1 | besetzt/frei | 008 |
| Die folgenden Abschnitte sind alle kein Pflichtfeld, wenn Abschnitt K besetzt | | | | |
| L. Tag des ersten Eingangs in der 1. Instanz (nur in Beschwerdeverfahren auszufüllen) | Nein | 8 | TTMMJJJJ | 009 |

| | | | | | |
|--|-------------------------------|---------------------------------|--------------|----------|-----|
| N. Vertretung | getrennt nach | Beschwerdeführer, Antragsteller | | | |
| | | Beschwerdegegner, Antragsgegner | | | |
| 1. es sind vertreten gewesen durch einen | je 1 oder 2 von 3 | | | | |
| a) Rechtsanwalt | 1a,1b oder 2 | je 1 | besetzt/frei | 020, 023 | |
| b) sonstigen Bevollmächtigten | 1a,1b oder 2 | je 1 | besetzt/frei | 021, 024 | |
| 2. es sind nicht durch Bevollmächtigten vertreten gewesen | 1a,1b oder 2 | je 1 | besetzt/frei | 022, 025 | |
| O. das Verfahren ist erledigt worden durch | 1 von allen | 2 | | | 026 |
| 1. Beschluss (ohne Nummer 3) | | | | 01 | |
| 2. gerichtlichen Vergleich | | | | 02 | |
| 3. Ruhen des Verfahrens | | | | 03 | |
| 4. sonstige Erledigungsart | | | | 04 | |
| P. Ausgang des Verfahrens - Einzelangabe zu O 1 - | wenn O 1 1 von allen | 2 | | | 027 |
| 1. Stattgabe | | | | 01 | |
| 2. teilweise Stattgabe/teilweise Zurückweisung/ teilweise Ablehnung | | | | 02 | |
| 3. Zurückweisung/Verwerfung/Ablehnung | | | | 03 | |
| 4. Rücknahme der Beschwerde/des Antrags | | | | 04 | |
| 5. Zurückverweisung/Verweisung an ein anderes Gericht | | | | 05 | |
| 6. Hauptsacheerledigung | | | | 06 | |
| 7. Verbindung mit einer anderen Sache | | | | 07 | |
| Q. Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde - Einzelangabe zu P 1 bis P 3 - | wenn P 1 bis 3 1 von allen | 1 | | | 028 |
| 1. Obsiegen der Behörde | | | | 1 | |
| 2. Teilweises Obsiegen/ teilweises Unterliegen der Behörde | | | | 2 | |
| 3. Unterliegen der Behörde | | | | 3 | |
| 4. Keine Behörde beteiligt | | | | 4 | |
| R. der Erledigung ist vorausgegangen | 1 oder 2 von 3 | | | | |
| 1. eine Beweiserhebung | | | | | |
| a) durch den beauftragten Richter | 1a,1b oder 2 | 1 | besetzt/frei | 029 | |
| b) durch den Senat | 1a,1b oder 2 | 1 | besetzt/frei | 030 | |
| 2. keine Beweiserhebung | 1a,1b oder 2 | 1 | besetzt/frei | 031 | |
| S. Tag der Erledigung der Sache | ja | 8 | TTMMJJJJ | 032 | |
| T. die abschließende Entscheidung hat getroffen: | 1 von allen | 1 | | | 033 |
| 1. der Einzelrichter | | | | | |
| 1. 1 im Einverständnis der Beteiligten (nach § 87a Absatz 2, 3 VwGO) | | | | 1 | |
| 1. 2 in sonstigen Fällen (§ 87a Absatz 1, 3 VwGO) | | | | 2 | |
| 2. der Senat | | | | 3 | |
| U. Prozesskostenhilfe | Getrennt nach | Beschwerdeführer, Antragsteller | | 034 | |
| | | Beschwerdegegner, Antragsgegner | | 035 | |
| 1. bewilligt | je 1 von allen | je 1 | | | |
| 1. 1 mit Ratenzahlung | | | | 1 | |
| 1. 2 ohne Ratenzahlung | | | | 2 | |
| 2. abgelehnt | | | | 3 | |
| 3. nicht beantragt / keine Entscheidung ergangen | | | | 4 | |
| Z. Verweisung vor den Güterichter | 1 von allen | 1 | | | 039 |
| 1. die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter | | | | | |

| | | | |
|----|---|---|---|
| 1. | 1 | vollständig beigelegt | 1 |
| 1. | 2 | teilweise beigelegt | 2 |
| 1. | 3 | nicht beigelegt | 3 |
| 2. | | eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden | 4 |

**Anlage 10 - Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung
für Beschwerden gegen Entscheidungen über Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz/
Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz
vor dem Oberverwaltungsgericht**

I. Allgemeines

¹Für jedes Verfahren, das eine in Abschnitt I genannte Angelegenheit zum Gegenstand hat, werden, sofern nicht § 4 Absatz 3 zutrifft, die folgenden Merkmale erfasst, und zwar

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten A bis J, W und X,
2. nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6) die Angaben zu den übrigen Abschnitten.

²Die statistische Erfassung für das Eilverfahren ist auch dann vorzunehmen, wenn der Antrag oder die Klage zur Hauptsache bereits anhängig ist. ³Hauptverfahren und Eilverfahren werden dann beide statistisch erfasst. ⁴Die Verfahrenserhebung für das Eilverfahren wird unabhängig von der Erledigung des Hauptverfahrens abgeschlossen, wenn der Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in der Instanz erledigt ist.

⁵Für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht wird, ohne dass die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist ebenfalls eine Verfahrenserhebung durchzuführen.

⁶Neben den Angaben zu den Abschnitten A bis J und X müssen die Angaben zu den Abschnitten L bis O, R bis T und Z erfasst werden, sofern nicht Abschnitt K „Abgabe innerhalb des Gerichts“ zutrifft.

⁷Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau einzugeben. ⁸Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik.

⁹Treffen in einem mit Zahlen unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu, ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt. ¹⁰Dies gilt auch, wenn für mehrere Ansprüche oder Beteiligte unterschiedliche Angaben zutreffen, zum Beispiel von Positionen N 1a und N 2 nur Position N 1a, wenn von mehreren Antragsgegnern einer durch einen Rechtsanwalt und ein anderer nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten worden ist.

¹¹In den mit Kleinbuchstaben unterteilten Positionen N 1 und R 1 sind dagegen alle zutreffenden Angaben zu erfassen, zum Beispiel Positionen N 1a und N 1b, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt und einen sonstigen Bevollmächtigten erfolgt ist.

¹²Die einzelnen Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Antragstellern, Antragsgegnern, Beschwerdeführern oder Beschwerdegegnern zutreffen, zum Beispiel Position N 1a, wenn mindestens einer von mehreren durch einen Rechtsanwalt vertreten worden ist.

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen des Senats gehört, zum Beispiel bei dem 1. Senat nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu C: laufende Nummer des Datensatzes

¹Die laufende Nummer wird für jede Erhebungseinheit im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt vom Fachverfahren vergeben. ²Hierbei ist eine eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten.

Zu D: Geschäftsnummer

Die Geschäftsnummer besteht aus der Nummer des Senats, dem Registerzeichen, der fortlaufenden Nummer des Aktenzeichens und den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl.

Zu E: Tag des Eingangs der Sache

¹Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem die Beschwerde oder der Antrag bei Gericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. ²Bei Übernahme einer Sache von einem Senat desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgeblich. ³Bei Trennung eines Verfahrens ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder der Tag des Eingangs bei der übernehmenden Erhebungseinheit zu erfassen.

⁴Hat das Gericht der Anhörungsrüge (§ 152a VwGO) abgeholfen und wird das Verfahren danach fortgesetzt, bleibt der Tag des Eingangs der Rügeschrift maßgeblich. ⁵Bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen.

Zu F: Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11)

Der in Abschnitt F zu erfassende Sachgebietsschlüssel ergibt sich aus Anlage 11.

Zu G: Schlüsselzahl des Gerichts der 1. Instanz

¹Dieser Abschnitt ist nur auszufüllen, wenn es sich um eine Beschwerde in einem Eilverfahren handelt. ²Die Schlüsselzahl des Verwaltungsgerichts der 1. Instanz ergibt sich aus Anlage 16.

Zu I: Art des Verfahrens

Werden mehrere Beschwerden gegen Entscheidungen nach §§ 80, 80a, 123 VwGO und Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in der Instanz gleichzeitig anhängig, sind sämtliche statistisch zu erfassen.

Zu W: Art der Hauptsache

Position W 1 ist zu erfassen, wenn sich der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz auf eine erstinstanzliche Klage oder Normenkontrolle vor dem Oberverwaltungsgericht bezieht.

Zu K: Abgabe innerhalb des Gerichts

1. ¹Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat.

²In diesem Fall sind die nachfolgenden Abschnitte nicht auszufüllen.

2. Abschnitt K ist auch auszufüllen, wenn

- a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 4 Nummer 1),
 - b) sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Abschnitt F) geändert hat,
 - c) eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).
3. Bei Verweisung an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt K, sondern Position P 5 auszufüllen.
4. ¹Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Erhebungseinheit, sind die Schlussbehandlung bei der bisherigen Erhebungseinheit und das Ausfüllen des Abschnitts K erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 2).

Beispiel:

²Im Hinblick auf eine Personalveränderung werden ab 1. Mai zwei neue Erhebungseinheiten mit den Schlüsselzahlen 10009 und 10010 gebildet. ³Diesen Erhebungseinheiten werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 bearbeitet worden sind. ⁴Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäftsstelle führt die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 10005 und 10007 an die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 übergehenden Verfahren im Monat Mai unter Ausfüllen des Abschnitts K der Schlussbehandlung zu. ⁵Ebenfalls im Monat Mai sind die übergebenen Verfahren für die Erhebungseinheiten 10009 und 10010 zu erfassen.

⁶Erfolgt die Bildung der neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit in demselben Monat durchgeführt werden.

Zu L: Tag des Eingangs in der 1. Instanz

¹Dieser Abschnitt ist nur auszufüllen, wenn es sich um eine Beschwerde in einem Eilverfahren handelt. ²Als Tag des ersten Eingangs beim Verwaltungsgericht in der 1. Instanz ist der Tag einzutragen, an dem der Antrag beim Verwaltungsgericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist.

Zu N: Vertretung

¹Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Antragstellern, Beschwerdeführern, Antragsgegnern oder Beschwerdegegnern zutreffen, zum Beispiel, wenn mindestens einer von mehreren Antragstellern durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist. ²Eine Vertretung ist auch dann gegeben, wenn eine Partei nur zeitweise vertreten worden ist.

Zu N 1a: Rechtsanwalt

In dieser Position sind auch die Rechtslehrer nach § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO zu erfassen, die mit der Vertretung einer anderen Person beauftragt sind.

Zu N 1b: sonstiger Bevollmächtigter

¹In dieser Position sind alle natürlichen Personen zu erfassen mit Ausnahme der in Position N 1a fallenden Personen, denen ein Beteiligter eine schriftliche Vollmacht als Bevollmächtigter erteilt hat oder die zum Beistand für die mündliche Verhandlung erwählt worden sind. ²Die gesetzlichen Vertreter, zum Beispiel Eltern, Betreuer oder Geschäftsführer einer GmbH, eigene Beschäftigte der Beteiligten und die durch Rechtssatz bestimmten Vertretungsbehörden gehören nicht in diese Position.

Zu O: das Verfahren ist erledigt worden durch

¹Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn das Beschwerdeverfahren oder das Eilverfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

²Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt, zum Beispiel durch Beschluss hinsichtlich eines Teils des Antragsbegehrens und später durch Vergleich hinsichtlich des übrigen Teils, ist nur der Tatbestand zu erfassen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist, im Beispielsfall lediglich der Vergleich. ³Die weiteren Ergebnisse, im Beispielsfall der Beschluss, bleiben unberücksichtigt. ⁴Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu, im Beispiel in demselben Termin, ist nur der Erledigungstatbestand zu erfassen, der in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich der Beschluss.

⁵Zwischenergebnisse vor Erledigung des Beschwerdeverfahrens oder des Eilverfahrens, zum Beispiel Teilvergleiche oder widerrufenen Vergleiche, werden statistisch nicht erfasst.

⁶Wird in einem Rügeverfahren die Anhörungsrüge durch Beschluss nach § 152a Absatz 4 Satz 1 VwGO als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, ist als Erledigungsart „sonstige Erledigungsart“ (Position O 4) anzugeben.

Zu O 1: das Verfahren ist erledigt worden durch Beschluss (ohne Nummer 3)

In dieser Position ist auch ein Beschluss nach § 92 Absatz 3 VwGO zu erfassen.

Zu O 2: das Verfahren ist erledigt worden durch gerichtlichen Vergleich

¹In dieser Position sind ausschließlich gerichtliche Vergleiche einschließlich der Vergleiche vor dem Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO zu erfassen. ²Ein widerruflicher Vergleich ist nur zu erfassen, wenn er innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist. ³Ein widerrufenen Vergleich wird als Zwischenergebnis statistisch nicht erfasst.

Zu O 3: das Verfahren ist erledigt worden durch Ruhen des Verfahrens

Diese Position kommt in Betracht, wenn das Beschwerde- oder das Eilverfahren nach

1. Eintritt der Unterbrechung, zum Beispiel § 173 VwGO in Verbindung mit §§ 239 bis 242 ZPO, oder
 2. der letzten Prozesshandlung der Beteiligten
- bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht fortgesetzt oder sonst von den Beteiligten weiterbetrieben worden ist.

Zu P 4: Ausgang des Verfahrens - Rücknahme der Beschwerde/des Antrags

In dieser Position ist auch die fiktive Rücknahme nach § 92 Absatz 2 VwGO zu erfassen.

Zu P 5: Ausgang des Verfahrens - Zurückverweisung/Verweisung an ein anderes Gericht

¹Als Verweisung an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. ²Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts ist in Abschnitt K zu erfassen.

Zu P 7: Ausgang des Verfahrens - Verbindung mit einer anderen Sache

¹Wird ein Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden, gilt das später anhängig gewordene Verfahren als erledigt. ²Die statistische Erhebung des führenden Verfahrens bleibt unberührt.

Zu Q: Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der Behörde

¹Behörde ist der Verfahrensbeteiligte, der selbst klagt, den Antrag stellt oder gegen den die Klage oder der Antrag gerichtet ist.

²In Verfahren einer Kommune gegen die Aufsichtsbehörde gilt die Aufsichtsbehörde als Behörde.

Zu R: der Erledigung ist vorausgegangen

¹In dieser Position ist die Beweisaufnahme durch Augenschein oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu erfassen, nicht jedoch der Urkundenbeweis. ²In Position R 1 können beide Alternativen, eine oder keine Alternative ausgewählt werden. ³In Position R 2 ist anzugeben, wenn kein Beweis erhoben worden ist.

Zu S: Tag der Erledigung der Sache

¹Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt O ausgewählte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. ²Dabei bleibt der Zeitpunkt der Erfassung nach § 6 außer Betracht. ³Zu erfassen ist der Tag des Beschlusses, des Vergleichs oder des Eingangs des sonstigen Dokuments, aus dem sich die Erledigung ergibt. ⁴Dies gilt auch bei einem Prozesskostenhilfebeschluss und einem widerruflichen Vergleich. ⁵Die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben in Abschnitt S außer Betracht. ⁶Auch bei Ruhen, Aussetzung, Unterbrechung oder Nichtbetrieb des Verfahrens ist nicht der Tag des Fristablaufs zu erfassen, sondern der Tag, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu T 1: die abschließende Entscheidung hat getroffen der Einzelrichter

In dieser Position sind die Fälle zu erfassen, in denen der Vorsitzende oder der Berichterstatter entweder im Einverständnis mit den Beteiligten nach § 87a Absatz 2, 3 VwGO oder kraft Gesetzes nach § 87a Absatz 1, 3 VwGO abschließend entschieden hat.

Zu Z: Verweisung vor den Güterichter

¹In diesem Abschnitt sind Angaben über eine Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO sowie das Ergebnis der Konfliktbeilegung vor dem Güterichter zu erfassen. ²Die Form der Verweisung ist dabei unerheblich. ³Hat eine Verweisung nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO nicht stattgefunden, ist Position Z 2 auszuwählen.

Zu Z 1.1: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter vollständig beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich aller anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Vergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären oder die Klage zurückzunehmen.

Zu Z 1.2: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter teilweise beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich eines Teils der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Teilvergleich geschlossen oder vereinbart worden ist, den Rechtsstreit in der Hauptsache teilweise für erledigt zu erklären oder die Klage teilweise zurückzunehmen.

Zu Z 1.3: die Parteien oder die Beteiligten haben den Konflikt vor dem Güterichter nicht beigelegt

¹Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter hinsichtlich keines der anhängigen Verfahrensgegenstände in diesem Verfahren beigelegt haben. ²Haben die Parteien oder die Beteiligten vor dem Güterichter keinen Verfahrensgegenstand, jedoch in dem betreffenden Verfahren nicht anhängige Konflikte beigelegt, ist diese Position zu erfassen. ³Die Position ist auch auszuwählen, wenn der Güterichter die Güteverhandlung nicht durchgeführt hat, weil zum Beispiel die Parteien keine weiteren Güteversuche gewünscht haben.

Zu Z 2: eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden

Diese Position ist auszuwählen, wenn die Parteien oder die Beteiligten nicht vor den Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO verwiesen worden sind.

Anlage 11 - Katalog der Sachgebietsschlüssel

Erläuterung: ¹Maßgeblich für die Eintragung des Sachgebietsschlüssels ist der Schwerpunkt des Verfahrens. ²Für nachträgliche Änderungen des Sachgebiets gilt § 5.

³Die Sachgebietsschlüssel sind vierstellig. ⁴Die ersten beiden Stellen bilden die Geschäftsnummern nach PEBB§Y-Fach ab, zum Beispiel **05 00** „Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht“. ⁵Die dritte Stelle bildet die Untergruppe ab, zum Beispiel **05 20** „Ordnungsrecht“ und die letzte Stelle das Einzelsachgebiet, zum Beispiel **05 21** „Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz“.

⁶Treffen innerhalb einer Geschäftsnummer nach PEBB§Y-Fach mehrere Sachgebietsschlüssel zu, hat das Einzelsachgebiet Vorrang vor der Untergruppe, die Untergruppe Vorrang vor der Geschäftsnummer. ⁷Zum Beispiel sind bei einem Verfahren des Sachgebietsschlüssels **01 42** „Kommunalaufsichtsrecht“ nicht die Sachgebietsschlüssel **01 40** „Kommunalrecht“ oder **01 00** „Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht“ für die Verfahrenserhebung einzutragen, sondern der Sachgebietsschlüssel **01 42**.

⁸Treffen mehrere Untergruppen oder Einzelsachgebiete innerhalb einer Geschäftsnummer zu, ist diese oder die gemeinsame Untergruppe einzutragen.

⁹Treffen Sachgebietsschlüssel aus verschiedenen Geschäftsnummern zu, ist der Sachgebietsschlüssel aus der spezielleren Geschäftsnummer für die Verfahrenserhebung einzutragen. ¹⁰Zum Beispiel sind in einem Verfahren des Sachgebietsschlüssels **11 11** „Kommunale Steuern“ weder die Sachgebietsschlüssel **11 10** „Steuern“ oder **11 00** „Abgabenrecht“ noch die Sachgebietsschlüssel **01 40** oder **01 00** (siehe oben), sondern der Sachgebietsschlüssel **11 11** für die Verfahrenserhebung einzutragen.

¹¹Bei einem selbständig beantragten Prozesskostenhilfverfahren ist der Sachgebietsschlüssel einzutragen, dem der spätere Antrag oder die Klage zur Hauptsache zuzuordnen wäre.

¹²Bestehen Schwierigkeiten beim Ausfüllen dieses Abschnitts, kann der Richter befragt werden.

| | |
|---|-------|
| Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht | 01 00 |
| Parlamentsrecht | 01 10 |
| Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht | 01 20 |
| Parteienrecht | 01 30 |
| Kommunalrecht | 01 40 |
| Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/ kommunalen Gebietskörperschaften | 01 41 |
| Kommunalaufsichtsrecht | 01 42 |
| Kommunalwahlrecht | 01 43 |
| Finanzausgleich | 01 44 |
| Bestattungs- und Friedhofsrecht | 01 46 |
| Sparkassenrecht | 01 50 |
| Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts | 01 60 |
| Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände | 01 70 |
| Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren) | 02 00 |
| Schulrecht | 02 10 |

| | |
|--|-------|
| Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen | 02 11 |
| Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel | 02 12 |
| Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben | 02 20 |
| Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen | 02 21 |
| Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades | 02 22 |
| Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vergleiche Nummer 03 10) | 02 23 |
| Wissenschaft und Kunst | 02 30 |
| Film- und Presserecht | 02 40 |
| Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Beitragsbefreiung | 02 50 |
| Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften | 02 60 |
| Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht) | 02 70 |
| Sport | 02 80 |
| Numerus-clausus-Verfahren | 03 00 |
| Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vergleiche Nummer 02 23) | 03 10 |
| Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung | 03 20 |
| Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe | 04 00 |
| Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht | 04 10 |
| Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien | 04 11 |
| Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschl. Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften | 04 12 |
| Beschränkungen auf Grund des § 1 Absatz 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975 | 04 13 |
| Vergaberecht | 04 14 |
| Finanzdienstleistungsaufsicht | 04 15 |
| Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht) | 04 20 |
| Gewerbeordnung | 04 21 |
| Handwerksrecht | 04 22 |
| Gaststättenrecht | 04 23 |
| Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vergleiche Nummer 04 11) | 04 30 |
| Agrarordnung, Flurbereinigung | 04 31 |
| Weinrecht | 04 32 |
| Jagd-, Forst- und Fischereirecht | 04 40 |
| Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht | 04 50 |
| Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (zum Beispiel Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) | 04 60 |
| - einschließlich Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften | |
| - ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vergleiche Nummer 14 30) | |

| | |
|--|-------|
| Recht der Beliehenen, zum Beispiel Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure | 04 70 |
| Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht, vergleiche Untergruppe 09 60 ff.) | 04 80 |
| Sonstiges Wirtschaftsrecht | 04 90 |
| Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze | 04 91 |
| Feiertagsgesetz | 04 92 |
| Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht | 05 00 |
| Polizeirecht | 05 10 |
| Waffenrecht | 05 11 |
| Versammlungsrecht | 05 12 |
| Ordnungsrecht | 05 20 |
| Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen | 05 21 |
| Obdachlosenrecht | 05 22 |
| Vereinsrecht | 05 23 |
| Sammlungsrecht | 05 24 |
| Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht | 05 25 |
| Tierschutz | 05 26 |
| Personenordnungsrecht | 05 30 |
| Namensrecht | 05 31 |
| Staatsangehörigkeitsrecht | 05 32 |
| Melderecht | 05 33 |
| Pass- und Ausweisrecht | 05 34 |
| Datenschutzrecht | 05 35 |
| Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus | 05 36 |
| Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht) | 05 40 |
| Lebensmittelrecht | 05 41 |
| Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung | 05 42 |
| Verkehrsrecht | 05 50 |
| Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung | 05 51 |
| Personenbeförderungsrecht | 05 52 |
| Güterkraftverkehrsrecht | 05 53 |
| Luftverkehrsrecht | 05 54 |
| Wasserverkehrsrecht | 05 55 |
| Eisenbahnverkehrsrecht | 05 56 |
| Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht) | 05 60 |
| Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung | 05 61 |
| Wohnungsaufsichtsrecht | 05 62 |
| Lotterierecht | 05 70 |
| Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade) | 05 80 |
| Ausländerrecht | 06 00 |
| Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung | 09 00 |
| Raumordnung, Landesplanung | 09 10 |
| Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht | 09 20 |
| Siedlungsrecht | 09 30 |
| Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz | 09 31 |
| Kleingartenrecht | 09 32 |
| Kleinsiedlungsrecht | 09 33 |
| Heimstättenrecht | 09 34 |
| Denkmalschutz | 09 40 |

| | |
|--|-------|
| Kataster- und Vermessungsrecht | 09 50 |
| Enteignungsrecht | 09 60 |
| Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz | 09 61 |
| Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz | 09 62 |
| Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz | 09 63 |
| Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (zum Beispiel Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz) | 09 64 |
| Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht | 09 70 |
| Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, zum Beispiel Abgeschlossenheitsbescheid | 09 80 |
| Recht der Außenwerbung | 09 90 |
| Umweltrecht | 10 00 |
| Berg- und Energierecht | 10 10 |
| Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz | 10 11 |
| Energierecht | 10 12 |
| Atom- und Strahlenschutzrecht | 10 13 |
| Umweltschutz | 10 20 |
| Immissionsschutzrecht | 10 21 |
| Abfallbeseitigungsrecht | 10 22 |
| Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht | 10 23 |
| Wasserrecht | 10 30 |
| Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen | 10 40 |
| Recht der Gentechnik | 10 50 |
| Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz | 10 60 |
| Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz | 10 70 |
| Abgabenrecht | 11 00 |
| - ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen | |
| - ohne hochschulrechtliche Abgaben | |
| - ohne Sondernutzungsgebühr | |
| Steuern | 11 10 |
| Kommunale Steuern | 11 11 |
| Kirchensteuer | 11 12 |
| Gebühren | 11 20 |
| Benutzungsgebührenrecht | 11 21 |
| Verwaltungsgebührenrecht | 11 22 |
| Beiträge | 11 30 |
| Erschließungsbeiträge | 11 31 |
| Ausbaubeiträge | 11 32 |
| Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag | 11 33 |
| Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten | 11 40 |
| Ausgleichsabgaben | 11 50 |
| Bescheinigungen auf Grund abgaberechtlicher Vorschriften | 11 60 |
| Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen | 11 70 |
| Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht | 12 00 |
| Recht der offenen Vermögensfragen | 12 10 |
| Rückübertragungsrecht | 12 11 |
| Investitionsrecht | 12 12 |
| Vermögenszuordnungsrecht | 12 13 |

| | |
|--|-------|
| Treuhandrecht | 12 14 |
| Entschädigungsrecht | 12 15 |
| Ausgleichsleistungsrecht | 12 16 |
| Bereinigung von SED-Unrecht | 12 20 |
| Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung | 12 21 |
| Berufliche Rehabilitierung | 12 22 |
| Recht des öffentlichen Dienstes | 13 00 |
| Recht der Bundesbeamten | 13 10 |
| Laufbahnprüfungen | 13 11 |
| Beförderungen | 13 12 |
| Versetzung und Abordnungen | 13 13 |
| Besoldung und Versorgung | 13 14 |
| Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen | 13 15 |
| Soldatenrecht | 13 20 |
| Laufbahnprüfungen | 13 21 |
| Beförderungen | 13 22 |
| Versetzung und Abordnungen | 13 23 |
| Besoldung und Versorgung | 13 24 |
| Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen | 13 25 |
| Recht der Landesbeamten | 13 30 |
| Laufbahnprüfungen | 13 31 |
| Beförderungen | 13 32 |
| Versetzung und Abordnungen | 13 33 |
| Besoldung und Versorgung | 13 34 |
| Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen | 13 35 |
| Recht der Richter | 13 40 |
| Beförderungen | 13 42 |
| Versetzung und Abordnungen | 13 43 |
| Besoldung und Versorgung | 13 44 |
| Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen | 13 45 |
| Wehrpflichtrecht, Wehrrecht | 13 50 |
| Recht der Kriegsdienstverweigerung | 13 51 |
| Recht des Zivildienstes | 13 52 |
| Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes | 13 53 |
| Dienstrecht des Zivilschutzes | 13 60 |
| Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG | 13 70 |
| Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS Regimes | 13 71 |
| Personalvertretungsrecht | 13 80 |
| Personalvertretungsrecht des Bundes | 13 81 |
| Personalvertretungsrecht der Länder | 13 82 |
| Recht der Richtervertretungen | 13 90 |
| Disziplinarrecht / Berufsgerichtliche Verfahren | 14 00 |
| Disziplinarrecht der Bundesbeamten | 14 10 |
| Disziplinarrecht der Landesbeamten | 14 20 |
| Berufsgerichtliche Verfahren soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden (siehe auch Nummer 04 60) | 14 30 |
| Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht | 15 00 |

| | |
|--|-------|
| Wohngeldrecht | 15 10 |
| Sozialrecht (ohne Sozialhilfe) | 15 20 |
| Schwerbehindertenrecht | 15 21 |
| Kriegsopferfürsorgerecht | 15 22 |
| Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht | 15 23 |
| Ausbildungs- und Studienförderungsrecht | 15 24 |
| Unterhaltsvorschussrecht | 15 25 |
| Heizkostenzuschussrecht | 15 26 |
| Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften | 15 27 |
| Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht | 15 28 |
| Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung | 15 30 |
| Jugendschutzrecht | 15 40 |
| Kindergartenrecht, Heimrecht | 15 50 |
| Kriegsfolgenrecht | 15 60 |
| Lastenausgleichsrecht | 15 61 |
| Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht | 15 62 |
| Flüchtlings- und Vertriebenenrecht | 15 63 |
| Requisitions- und Besatzungsschädenrecht | 15 64 |
| Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 2005) | 16 00 |
| Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu pauschalierem Wohngeld) | 16 10 |
| Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche | 16 20 |
| Sonstiges | 17 00 |
| Justizverwaltungsrecht | 17 10 |
| Archivrecht | 17 20 |
| Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) | 17 30 |
| Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern) | 18 00 |
| Asylrecht | 18 10 |
| Verteilung von Asylbewerbern | 18 20 |
| Asylrecht - Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern) | 19 00 |
| Asylrecht | 19 10 |
| Verteilung von Asylbewerbern | 19 20 |
| Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG) | 20 00 |
| Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG) | 21 00 |
| Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG) | 22 00 |
| Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG) | 23 00 |

Anlage 12 - Monatserhebung über Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

| Gliederung, Text | | Pflichtfeld | Feldlänge | Feldinhalt | CodeNr. |
|------------------|--|-------------|-----------|--|---------|
| | Berichtsmonat | ja | 6 | MMJJJJ | 3-8 |
| | Satzart | ja | 2 | 67 | 9-10 |
| A. | Schlüsselzahl des Gerichts | ja | 4 | lt. Kennzahlenverzeichnis | 11-14 |
| B. | Schlüsselzahl der Erhebungseinheit | ja | 5 | lt. Kennzahlenverzeichnis | 15-19 |
| C. | Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietschlüssel (Anlage 11) | nein | 2 | 1. und 2. Stelle des Sachgebietskatalogs | 20-21 |
| D. | Geschäftsentwicklung der über Verfahrenserhebungen erfassten Verfahren | | | | |
| | I. Hauptverfahren | | | | |
| | a) Bestand zu Beginn des Berichtsmonats | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 110/B10 |
| | nur im Falle einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden: | nein | 4 | 0 - 9999, leer | 111/B11 |
| | b) Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 112/B12 |
| | bb) darunter Rügeverfahren | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 113/B13 |
| | cc) darunter abgetrennte Verfahren | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 116/B16 |
| | c) Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefügten Verfahrensdatensätze) | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 114/B14 |
| | d) unerledigte Verfahren am Ende des Berichtsmonats | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 115/B15 |
| | II. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz | | | | |
| | a) Bestand zu Beginn des Berichtsmonats | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 120/B20 |
| | nur im Falle einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden: | nein | 4 | 0 - 9999, leer | 121/B21 |
| | b) Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 122/B22 |
| | bb) darunter Rügeverfahren | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 123/B23 |
| | cc) darunter abgetrennte Verfahren | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 126/B26 |
| | c) Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefügten Verfahrensdatensätze) | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 124/B24 |
| | d) unerledigte Verfahren am Ende des Berichtsmonats | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 125/B25 |
| E. | sonstiger Geschäftsanfall | | | | |
| | a) Kostensachen | nein | 4 | -999 - 9999 | 200 |
| | b) sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens | nein | 4 | -999 - 9999 | 210 |
| | c) Vollstreckungsverfahren | nein | 4 | -999 - 9999 | 220 |
| | d) Verweisungen der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter | nein | 4 | -999 - 9999 | 260 |

Anlage 13 - Erläuterungen zu der Monatserhebung über Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Allgemeines

Monatserhebungen sind auch in solchen Monaten auszufüllen und an das Statistische Landesamt weiterzuleiten, in denen von einer Erhebungseinheit keine Verfahren erledigt worden sind.

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen der Kammer gehört, zum Beispiel bei der 1. Kammer nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu D: Geschäftsentwicklung der über Verfahrenserhebungen erfassten Verfahren

¹Die Zahlen über die Geschäftsentwicklung der in der Verfahrenserhebung erfassten Verfahren sind dem Fachverfahren zu entnehmen.

²Entfällt eine Erhebungseinheit, werden die nach § 5 Absatz 1 Satz 3 statistisch abgeschlossenen Datensätze mit der betreffenden Monatserhebung an das Statistische Landesamt weitergeleitet. ³In der Monatserhebung für die wegfallende Erhebungseinheit schließt die Bilanz mit Null ab. ⁴In der Monatserhebung der übernehmenden Erhebungseinheit erscheinen die Verfahren, auch wenn sie schon länger anhängig waren, als Neuzugang und nicht als Bestand.

Zu E: sonstiger Geschäftsanfall

¹Dieser Abschnitt ist auch für solche Erhebungseinheiten auszufüllen, die keine mit einer Verfahrenserhebung zu erfassenden Verfahren bearbeiten. ²An andere Erhebungseinheiten im Wege der Abgabe innerhalb des Gerichts abgegebene Verfahren sind nicht zu berücksichtigen. ³Wird ein in Abschnitt E zu erfassendes Verfahren, das durch Prozesskostenhilfebeschluss oder wegen Ruhens, Aussetzung oder Unterbrechung beendet worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, ist dieses Verfahren neu zu erfassen. ⁴Insofern gelten § 4 Absatz 2 Nummer 3 und § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 entsprechend. ⁵Mehrere Rechtsbehelfe gegen dieselbe Entscheidung sind als ein Verfahren zu erfassen, wenn sie gleichzeitig eingelegt werden oder der spätere Rechtsbehelf vor Erledigung des früheren eingelegt wird.

Zu E a: Kostensachen

¹In dieser Position sind ausschließlich zu erfassen

1. Erinnerungen gegen den Kostenansatz (§ 66 GKG), auch wenn damit die Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung (§ 21 Absatz 2 Satz 1 GKG) begehrt wird,
2. Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 165 VwGO),
3. Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung eines Prozessvertreters (§ 11 Absatz 3 RVG in Verbindung mit § 165 VwGO),
4. Erinnerungen nach § 56 RVG gegen eine Festsetzung der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten nach § 166 Absatz 1 Satz 2 VwGO aus der Landeskasse.

²Es sind nur Erinnerungen zu erfassen, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt worden sind.

³Gerichtliche Entscheidungen nach § 166 Absatz 6 VwGO sind nicht zu erfassen.

Zu E b: sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens

¹In dieser Position sind zum Beispiel Rechtshilfeersuchen, Beweissicherungsverfahren, zum Beispiel die Durchsuchung einer Wohnung wegen Urkunden in einem späteren Verfahren, zu erfassen.

²Nicht zu erfassen ist die Vereidigung der ehrenamtlichen Richter.

Zu E c: Vollstreckungsverfahren

In dieser Position sind Vollstreckungssachen zu erfassen, soweit das Vollstreckungsgericht zuständig ist, nicht jedoch die Vollstreckungsabwehrklage oder die Drittwiderspruchsklage.

Zu E d: Verweisungen der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter

In dieser Position sind die Eingänge beim Güterichter zu erfassen.

Anlage 14 - Monaterhebung über Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht

| Gliederung, Text | | Pflichtfeld | Feldlänge | Feldinhalt | CodeNr. |
|------------------|--|-------------|-----------|--|---------|
| | Berichtsmonat | ja | 6 | MMJJJJ | 3-8 |
| | Satzart | ja | 2 | 68 | 9-10 |
| A. | Schlüsselzahl des Gerichts | ja | 4 | lt. Kennzahlenverzeichnis | 11-14 |
| B. | Schlüsselzahl der Erhebungseinheit | ja | 5 | lt. Kennzahlenverzeichnis | 15-19 |
| C. | Sachgebiet entsprechend dem Katalog der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11) | nein | 2 | 1. und 2. Stelle des Sachgebietskatalogs | 20-21 |
| D. | Geschäftsentwicklung der über Verfahrenserhebungen erfassten Verfahren | | | | |
| I. | Erstinstanzliche Hauptverfahren | | | | |
| | a) Bestand zu Beginn des Berichtsmonats | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 130/B30 |
| | nur im Falle einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden: | nein | 4 | 0 - 9999, leer | 131/B31 |
| | b) Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 132/B32 |
| | bb) darunter Rügeverfahren | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 133/B33 |
| | cc) darunter abgetrennte Verfahren | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 136/B36 |
| | c) Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefügten Verfahrensdatensätze) | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 134/B34 |
| | d) unerledigte Verfahren am Ende des Berichtsmonats | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 135/B35 |
| II. | Berufungsverfahren mit Anträgen auf Zulassung, Beschwerdeverfahren gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen, Beschwerdeverfahren in Disziplinarverfahren | | | | |
| | a) Bestand zu Beginn des Berichtsmonats | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 140/B40 |
| | nur im Falle einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden: | nein | 4 | 0 - 9999, leer | 141/B41 |
| | b) Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 142/B42 |
| | bb) darunter Rügeverfahren | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 143/B43 |
| | cc) darunter abgetrennte Verfahren | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 146/B46 |
| | c) Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefügten Verfahrensdatensätze) | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 144/B44 |
| | d) unerledigte Verfahren am Ende des Berichtsmonats | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 145/B45 |
| III. | Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen über Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz / Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz | | | | |
| | a) Bestand zu Beginn des Berichtsmonats | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 150/B50 |
| | nur im Falle einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats sind gemeldet worden: | nein | 4 | 0 - 9999, leer | 151/B51 |
| | b) Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 152/B52 |
| | bb) darunter Rügeverfahren | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 153/B53 |
| | cc) darunter abgetrennte Verfahren | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 156/B56 |
| | dd) darunter Neuzugänge, die sich auf eine erstinstanzliche Klage oder Normenkontrolle beziehen | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 157/B57 |
| | eee) darunter Rügeverfahren | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 158/B58 |
| | fff) darunter abgetrennte Verfahren | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 159/B59 |

| Gliederung, Text | | Pflichtfeld | Feldlänge | Feldinhalt | CodeNr. |
|-------------------------------------|---|-------------|-----------|----------------|---------|
| | c) Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefügten Verfahrensdatensätze) | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 154/B54 |
| | d) unerledigte Verfahren am Ende des Monats | ja | 4 | 0 - 9999, leer | 155/B55 |
| E. sonstiger Geschäftsanfall | | | | | |
| a) | Kostensachen | ja | 4 | -999 - 9999 | 200 |
| b) | sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens | ja | 4 | -999 - 9999 | 210 |
| c) | Beschwerden in PKH-Verfahren | ja | 4 | -999 - 9999 | 230 |
| d) | Beschwerden in sonstigen Verfahren | ja | 4 | -999 - 9999 | 240 |
| e) | Entschädigungsklagen nach § 201 GVG in Verbindung mit § 173 VwGO | ja | 4 | -999 - 9999 | 250 |
| f) | Verweisungen der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter | ja | 4 | -999 - 9999 | 260 |

Anlage 15 - Erläuterungen zu der Monatserhebung über Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht

Allgemeines

Monatserhebungen sind auch in solchen Monaten auszufüllen und an das Statistische Landesamt weiterzuleiten, in denen von einer Erhebungseinheit keine Verfahren erledigt worden sind.

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 16.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist nicht die Zahl, die zum Namen des Senats gehört, zum Beispiel bei dem 1. Senat nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu D: Geschäftsentwicklung der über Verfahrenserhebungen erfassten Verfahren

¹Die Zahlen über die Geschäftsentwicklung der in der Verfahrenserhebung erfassten Verfahren sind dem Fachverfahren zu entnehmen.

²Entfällt eine Erhebungseinheit, werden die nach § 5 Absatz 1 Satz 3 statistisch abgeschlossenen Datensätze mit der betreffenden Monatserhebung an das Statistische Landesamt weitergeleitet. ³In der Monatserhebung für die wegfallende Erhebungseinheit schließt die Bilanz mit Null ab. ⁴In der Monatserhebung der übernehmenden Erhebungseinheit erscheinen die Verfahren, auch wenn sie schon länger anhängig waren, als Neuzugang und nicht als Bestand.

Zu E: sonstiger Geschäftsanfall

¹Dieser Abschnitt ist auch für solche Erhebungseinheiten auszufüllen, die keine mit einer Verfahrenserhebung zu erfassenden Verfahren bearbeiten. ²An andere Erhebungseinheiten im Wege der Abgabe innerhalb des Gerichts abgegebene Verfahren sind nicht zu berücksichtigen. ³Wird ein in Abschnitt E zu erfassendes Verfahren, das durch Prozesskostenhilfebeschluss oder wegen Ruhens, Aussetzung oder Unterbrechung beendet worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, ist dieses Verfahren neu zu erfassen. ⁴Insofern gelten § 4 Absatz 2 Nummer 3 und § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 entsprechend. ⁵Ein Entschädigungsverfahren, das beendet gewesen ist, weil mit Ablauf von sechs Monaten nach der Aufforderungsverfügung die Zahlungsanzeige für den Prozesskostenvorschuss nicht eingegangen ist, ist bei Fortsetzung nach Ablauf dieser Frist neu zu erfassen. ⁶Mehrere Rechtsbehelfe gegen dieselbe Entscheidung sind als ein Verfahren zu erfassen, wenn sie gleichzeitig eingelegt werden oder der spätere Rechtsbehelf vor Erledigung des früheren eingelegt wird.

Zu E a: Kostensachen

¹In dieser Position sind ausschließlich zu erfassen

1. Erinnerungen gegen den Kostenansatz (§ 66 GKG), auch wenn damit die Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung (§ 21 Absatz 2 Satz 1 GKG) begehrt wird,
2. Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 165 VwGO),
3. Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung eines Prozessvertreters (§ 11 Absatz 3 RVG in Verbindung mit § 165 VwGO),
4. Erinnerungen nach § 56 RVG gegen eine Festsetzung der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten nach § 166 Absatz 1 Satz 2 VwGO aus der Landeskasse.

²Es sind nur Erinnerungen zu erfassen, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt worden sind.

³Gerichtliche Entscheidungen nach § 166 Absatz 6 VwGO sind nicht zu erfassen.

Zu E b: sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens

In dieser Position sind zum Beispiel Rechtshilfeersuchen, Beweissicherungsverfahren, zum Beispiel die Durchsuchung einer Wohnung wegen Urkunden in einem späteren Verfahren, Entbindung ehrenamtlicher Richter von ihrem Amt, Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, Zwischenverfahren nach § 99 Absatz 2 VwGO oder Vollstreckungssachen, soweit das Vollstreckungsgericht zuständig ist, zu erfassen, nicht jedoch die Vollstreckungsabwehrklage oder die Drittwiderspruchsklage.

Zu E f: Verweisungen der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter

In dieser Position sind die Eingänge beim Güterichter zu erfassen.

Anlage 16 - Verzeichnis der Schlüsselzahlen der Gerichte**Es erhalten folgende Schlüsselzahlen:****Baden-Württemberg**

| | |
|--|------|
| Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim | 5000 |
| Verwaltungsgericht Freiburg im Breisgau | 5100 |
| Verwaltungsgericht Karlsruhe | 5200 |
| Verwaltungsgericht Sigmaringen | 5300 |
| Verwaltungsgericht Stuttgart | 5400 |

Bayern

| | |
|---|------|
| Bayerischer Verwaltungsgerichtshof in München | 1000 |
| Verwaltungsgericht Ansbach | 1100 |
| Verwaltungsgericht Augsburg | 1200 |
| Verwaltungsgericht Bayreuth | 1300 |
| Verwaltungsgericht München | 1400 |
| Verwaltungsgericht Regensburg | 1500 |
| Verwaltungsgericht Würzburg | 1600 |

Berlin

| | |
|---|------|
| Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in Berlin | 3000 |
| Verwaltungsgericht Berlin | 3100 |

Brandenburg

| | |
|-------------------------------------|------|
| Oberverwaltungsgericht | |
| Verwaltungsgericht Cottbus | 3200 |
| Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) | 3300 |
| Verwaltungsgericht Potsdam | 3400 |

Bremen

| | |
|-------------------------------|------|
| Oberverwaltungsgericht Bremen | 8000 |
| Verwaltungsgericht Bremen | 8100 |

Hamburg

| | |
|--------------------------------------|------|
| Hamburgisches Oberverwaltungsgericht | 3000 |
| Verwaltungsgericht Hamburg | 3100 |

Hessen

| | |
|---|------|
| Hessischer Verwaltungsgerichtshof in Kassel | 6000 |
| Verwaltungsgericht Darmstadt | 6100 |
| Verwaltungsgericht Frankfurt am Main | 6200 |
| Verwaltungsgericht Gießen | 6400 |
| Verwaltungsgericht Kassel | 6600 |
| Verwaltungsgericht Wiesbaden | 6900 |

Mecklenburg-Vorpommern

| | |
|---|------|
| Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Greifswald | 6000 |
| Verwaltungsgericht Greifswald | 6100 |
| Verwaltungsgericht Schwerin | 6200 |

Niedersachsen

| | |
|--|------|
| Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht in Lüneburg | 5000 |
| Verwaltungsgericht Braunschweig | 5100 |
| Verwaltungsgericht Hannover | 5200 |
| Verwaltungsgericht Stade | 5400 |
| Verwaltungsgericht Lüneburg | 5500 |
| Verwaltungsgericht Oldenburg (Oldenburg) | 5600 |
| Verwaltungsgericht Osnabrück | 5700 |
| Verwaltungsgericht Göttingen | 5800 |

Nordrhein-Westfalen

| | |
|---|------|
| Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster | 4000 |
| Verwaltungsgericht Aachen | 4100 |
| Verwaltungsgericht Arnsberg | 4200 |
| Verwaltungsgericht Düsseldorf | 4300 |
| Verwaltungsgericht Gelsenkirchen | 4400 |
| Verwaltungsgericht Köln | 4500 |
| Verwaltungsgericht Minden | 4600 |
| Verwaltungsgericht Münster | 4700 |

Rheinland-Pfalz

| | |
|---|------|
| Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz | 5000 |
| Verwaltungsgericht Koblenz | 5100 |
| Verwaltungsgericht Mainz | 5300 |
| Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße | 5200 |
| Verwaltungsgericht Trier | 5400 |

Saarland

| | |
|--|------|
| Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis | 3000 |
| Verwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis | 3100 |

Sachsen

| | |
|---|------|
| Sächsisches Oberverwaltungsgericht in Bautzen | 5000 |
| Verwaltungsgericht Chemnitz | 5100 |
| Verwaltungsgericht Dresden | 5200 |
| Verwaltungsgericht Leipzig | 5300 |

Sachsen-Anhalt

| | |
|--|------|
| Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg | 5000 |
| Verwaltungsgericht Halle | 5100 |
| Verwaltungsgericht Magdeburg | 5200 |

Schleswig-Holstein

| | |
|--|------|
| Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht in Schleswig | 6000 |
| Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht in Schleswig | 6100 |

Thüringen

| | |
|--|------|
| Thüringer Oberverwaltungsgericht in Weimar | 2000 |
| Verwaltungsgericht Weimar | 2100 |
| Verwaltungsgericht Gera | 2200 |
| Verwaltungsgericht Meiningen | 2300 |